



[www.MinisterieVanPropaganda.org](http://www.MinisterieVanPropaganda.org)

Aus erster Hand

Die **FAMILIE**

in **Was ist anders  
der und warum?**

**DDR**

**Eine  
Information**

*Aus erster Hand*

---

*Aus erster Hand*

# **DIE FAMILIE IN DER DDR**

---

*Was ist anders und  
warum?*

*Eine Information*

Das Manuskript schrieben:  
**Oberrichter Karl-Heinz Beyer und Lilli Piater**

---

Vierte, ergänzte und aktualisierte Auflage

Herausgeber: Redaktion „Aus erster Hand“  
DDR 108 Berlin, Unter den Linden 32-34  
Erscheinungsweise der Schriftenreihe: viermal jährlich  
Preis je Heft 1,25 Mark  
Umschlag: Heinz Hellmis  
Illustrationen: Karl Schrader, Grafiken: Günter Klaus  
Fotos: BenJack (1), Bergemann (1), Dressel (1), Fiebig (1), Garbe (1),  
Glienke (1), Hegewald (1), Hopf (2), Kraamer (2), Kunze (1), Lange (1),  
Leske (1), Proksch (1), Schmidtke (1), Schwarz (1), Zentralbild (13)  
Gesamtherstellung: Druckerei Märkische Volksstimme Potsdam  
Berlin, Juni 1971

## Inhaltsübersicht

---

Was hat die Familie mit der Gesellschaft zu tun?	7
Was andere darüber sagen · Vielfältige Unterstützung kinderreicher Familien	
Worum geht es im neuen Gesetzbuch?	19
Die kleinste Zelle der Gesellschaft · Greift der Staat in die Familie ein? · Vorschriften für Eheleute?	
Gemeinschaft gleichberechtigter Partner – was gehört dazu?	30
Vorbildlicher Mutter- und Kinderschutz · Gemeinsam entscheiden · Der Familienname · Das Erziehungsrecht der Eltern · Stiefeltern und Annahme an Kindes Statt · Vermögensgemeinschaft in der Ehe · Wann schaltet sich die Jugendhilfe ein? · Wie steht es mit der Familienplanung?	
Vom Makel befreit: das außereheliche Kind und seine Mutter	54
Neu: Feststellung der Vaterschaft · Das Erbrecht des außerehelichen Kindes	
Ehescheidung – warum und wie?	62
Zuerst: Aussöhnungsverhandlung · Belastungen ausschalten · Wer bekommt das Erziehungsrecht? · Wie hoch ist der Unterhalt für das Kind? · Was kann die geschiedene Ehefrau beanspruchen? · Ehwohnung und Vermögen	
Wie viele schrieben das Familiengesetzbuch?	79
750 000 Bürger nahmen teil · Und die Ergebnisse der Diskussion? · Verlöbnis · Erhöhter Unterhalt für Kinder · Umgang mit dem Kind nach der Scheidung	
Hat sich das Familiengesetz bewährt?	87
Was hat der Sozialismus der Familie gebracht?	

**W**ie lebt die Familie in der DDR? Wer hat das letzte Wort bei der Erziehung der Kinder? Wer bekommt im Streitfall Recht? Was tut der Staat für die Familie? Außereheliches Kind – auch im Sozialismus ein Makel? Scheidung leichter oder schwerer? Wem gehört, was beide sich anschaffen? Müssen Frauen das Doppelte leisten, um anerkannt zu werden?

Fragen, die uns Bürger der BRD immer wieder stellen.

Woher sollen sie auch über unser Leben Bescheid wissen? Auf eine Presse, die kein gutes Haar an der DDR läßt, kann man sich weiß Gott nicht verlassen. „Der Staat mischt sich in die Privatsphäre der Familie ein“, „Die Kinder werden den Eltern entfremdet“, tönt es da Tag für Tag.

Wie sieht es wirklich aus? Was ist anders im Leben der DDR-Familie? Was hat ihr der Sozialismus gebracht?

Auf diese und andere Fragen wollen wir in diesem Heft antworten. Wir stellen Ihnen das Familiengesetzbuch der DDR vor und informieren Sie über die Familienpolitik des sozialistischen Staates.

Urteilen Sie selbst.

## Was hat die Familie mit der Gesellschaft zu tun?

---

Familie – das Wort ist fast so alt wie die Menschheitsgeschichte. Nicht immer hatte es die Bedeutung, die ihm heute zukommt, aber schon immer war es Ausdruck für die Zusammengehörigkeit einer kleinen Gruppe von Menschen.

Jede Gesellschaftsordnung, jeder Staat nimmt eine bestimmte Stellung zur Familie ein, die sich jeweils im Familienrecht und in der Familienpolitik widerspiegelt. Vom Charakter der Gesellschaftsordnung hängt es ab, in welchem Umfang sich Ehen und Familien in einem Staat glücklich entwickeln können, ob ihre Existenz gesichert ist, ob sie geschützt und gefördert werden. Da sich der größte Teil menschlichen Lebens in einer Familie abspielt, steht die Familienpolitik eines Staates naturgemäß im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit und des allgemeinen Interesses.

Der Allmacht der Besitzenden, der überragenden Rolle von Kapital und Eigentum entsprachen im bürgerlichen Staat auch weitgehend die Familienbeziehungen, das Familienrecht. Bewußt wurde das jahrhundertealte Vorrecht des Mannes in der Familie verfestigt, wurde die detaillierte Regelung vermögensrechtlicher Fragen zum Mittelpunkt. Von einer gleichberechtigten Gemeinschaft beider Ehepartner war nicht die Rede.

Die Beziehungen zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern wurden vielfach auf die Ebene von Geschäftsbeziehungen herabgewürdigt. Besitzerwerb ging oft vor Liebe. Eine Gesellschafts-



ordnung, die auf härtestem Konkurrenzkampf, auf der Ausbeutung der Arbeiter und Angestellten beruht, mußte zwangsläufig entsprechende Familienverhältnisse hervorbringen. Der Konkurrenzkampf bedrohte und zerstörte den Bestand vieler Bürgerfamilien. Die Existenzangst zerrüttete und begrub vor allem das Glück von Millionen Arbeiterfamilien. Von Krisen und Kriegen gar nicht zu reden.

So ist das Familiengesetzbuch, das in der DDR am 1. April 1966 in Kraft getreten ist, keineswegs vom Himmel gefallen. Wir sagen ganz offen: Vor 20 oder 25 Jahren hätte ein solches Gesetzwerk auch in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht beschlossen werden können. Dafür mußten erst die Voraussetzungen geschaffen werden – gesellschaftliche Voraussetzungen und Voraussetzungen im Denken der Menschen.

Das hat unmittelbar nach dem Ende des zweiten Weltkrieges begonnen. Damals haben wir uns gesagt: Eine Gesellschaftsordnung, die Hunderttausende, ja, Millionen von Familien in einem barbarischen Krieg der Vernichtung preisgab, sie zerriß und ins Nichts stürzte, nur um die Profite der großen

Rüstungskonzerne und Banken zu sichern, hat sich nicht nur als überholt, sondern als völlig untauglich erwiesen, Glück und Zukunft der arbeitenden Menschen zu sichern. So gingen wir, Schritt für Schritt, an die Schaffung einer neuen, einer besseren Gesellschaftsordnung. Gewiß, das war schwer, manchmal unsagbar schwer bei all den Gesteinsbrocken, die man uns in den Weg legte. Aber es war notwendig, um zu verhindern, daß noch einmal ein Krieg von deutschem Boden ausgeht.

Deshalb wurde auf dem Gebiet der DDR die Herrschaft derjenigen beseitigt, deren Drang nach hohen Profiten die Schuld an Krisen und Kriegen trug. Wie es das Potsdamer Abkommen und Volksentscheide in Ost und West als Lehre aus zwei verheerenden Weltkriegen forderten, wurden Kriegsverbrecher und Kriegsgewinnler ausgeschaltet und enteignet. Konzernbetriebe wurden Volkseigentum. Die Bauern erhielten den Boden der Junker und Großgrundbesitzer. So wurden die Grundlagen für die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt. Die materielle Basis für neue gesellschaftliche Beziehungen, für die Überwindung des Gegeneinander, für gegenseitige Hilfe und echtes Miteinander wurde geschaffen.

Und wenn mancher Bürger der BRD sich vielleicht bei der Lektüre des Familienrechts der DDR fragt, ob das nicht eine schöne Utopie sei, so möchten wir ihm sagen: Diese neuen gesellschaftlichen Verhältnisse, die wir nach 1945 schufen, waren die eigentliche Voraussetzung für die allmähliche Herausbildung **neuer menschlicher Beziehungen**, neuer Beziehungen auch innerhalb der Familie. Die revolutionäre Umwälzung des gesellschaftlichen Lebens machte es möglich und nötig, untaugliche Vorschriften, die die Beziehungen zwischen Mann und Frau und innerhalb der Familie störten oder ungünstig beeinflussten, über Bord zu werfen.

So enthielten bereits im Jahre 1947 die Verfassungen aller Länder der damaligen sowjetischen Be-

satzungszone Deutschlands den uneingeschränkten Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter, der auch in die Artikel 7 und 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 einging. Er war im Gegensatz zum Artikel 119 der Weimarer Reichsverfassung und auch zum Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik von vornherein keine leere Forderung für die Zukunft, sondern unmittelbar geltendes Recht. Alle entgegenstehenden Bestimmungen waren dadurch aufgehoben worden. Das ebnete den Weg für eine Rechtsprechung, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau als Grundsatz des Familienlebens und der gesellschaftlichen Praxis durchzusetzen half.

In gleicher Weise legte das im Jahre 1950 erlassene Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau die Unterstützung der Frau im politischen und wirtschaftlichen Leben, als Mutter und Erzieherin ihrer Kinder fest. Dieses Gesetz griff ferner den Verfassungsgrundsatz auf, daß die nicht-eheliche Geburt kein Makel ist und weder dem Kinde noch seinen Eltern Nachteile bringen darf. Erwähnen wir noch die Eheverordnung von 1955, mit der die Eheschließung und das Auflösen einer Ehe neu geregelt und – davon wird noch die Rede sein – der Schuldspruch aus dem Scheidungsurteil verbannt wurde.

So wichtig diese Etappen der Gesetzgebung für Familienpolitik und Rechtsprechung waren, sie konnten ein neues einheitliches Familienrecht nicht überflüssig machen, sondern nur vorbereiten. Darum entstand schließlich ein neues, sozialistisches Familiengesetzbuch der DDR, von dem Frau Dr. Hilde Benjamin, damaliger Minister der Justiz, sagte, es hüte sich vor einer Verabsolutierung des erreichten Entwicklungsstandes, wie es auch voreilige Prognosen vermeide.

10 Selbstverständlich ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Schutz des Staates für Ehe, Familie und Mutterschaft auch in der neuen Ver-

fassung der DDR, die am 6. April 1968 durch Volksentscheid angenommen wurde, fest verankert.

Im Artikel 38 der Verfassung sind die Prinzipien der Familienpolitik des sozialistischen Staates und damit wesentliche Grundrechte jedes Bürgers formuliert. Er lautet:

(1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.

(2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen.

(3) Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.

(4) Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

## Was andere darüber sagen

Die kanadischen „Montrealer Nachrichten“ bezeichneten unser Familiengesetzbuch als „ein sehr modernes Familienrecht“, das den Familien in der 11.

DDR einen weit freieren Spielraum in den privaten Beziehungen garantierte, als dies in den westlichen Ländern der Fall sei. Um es vorweg zu sagen: Diese „Entdeckung“ machte man nicht nur in Montreal.

Alle – ob Journalist, Politiker oder Familienrechtler –, die sich das Gesetz genau und unvoreingenommen ansahen, kamen zu solchen oder ähnlichen Schlüssen: Erstmals ist auf deutschem Boden ein Familienrecht Gesetz, das konsequent vom Gedanken der Gleichberechtigung ausgeht, das dem Schutz der Familie dient und ihrer freien Entwicklung unbegrenzte Möglichkeiten einräumt. Ein Gesetz vor allem aber, in dem der Staat ganz konkrete, fest umrissene und weitgehende **Pflichten** gegenüber der Familie übernimmt.

Zwar konnte das Bürgerliche Gesetzbuch für sich in Anspruch nehmen, das Familienrecht mit 624 Paragraphen zumindest umfangreich genug geregelt zu haben. Aber wie sah diese Regelung aus? Wem diente sie?

Es ist eine unbestreitbare Tatsache: Das alte Familienrecht war gekennzeichnet durch das absolute Übergewicht, durch eine geradezu patriarcha-



12 lische Stellung des Mannes sowohl in Ehe und Familie als auch im öffentlichen Leben. Ihm stand die Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten zu, die das gemeinschaftliche Leben der Eheleute und der

Kinder betrafen (Paragraph 1354 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Frau hatte den Wohnsitz des Mannes zu teilen, sein Hauswesen zu leiten, gegebenenfalls in seinem Geschäft mitzuarbeiten und sogar ihr vorhandenes Vermögen seiner Verwaltung und Nutznießung zu unterwerfen.

Wie sehr die Frau als „unmündig“ behandelt wurde, macht die Vorschrift des Paragraphen 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches deutlich: Nahm die Frau ohne Zustimmung des Mannes eine Berufstätigkeit auf, konnte sich der Mann – bezeichnenderweise durch das **Vormundschaftsgericht** – zur fristlosen Kündigung des abgeschlossenen Vertrages ermächtigen lassen. In den meisten bürgerlichen Ländern wird die Unmündigkeit der Frauen in dieser oder ähnlicher Form auch heute noch aufrechterhalten.

Die grobe Minderberechtigung der Ehefrau setzte sich in dem Vorrang des Vaters fort, alle Probleme, die die gemeinsamen Kinder betrafen, allein zu entscheiden, während der Mutter alle Pflichten der Betreuung blieben.

Wir führen das nicht an, um jetzt etwa einseitige Akzente gegen „die Männer“ zu setzen. Aber wer die Dinge objektiv betrachtet, kommt nicht umhin, sachlich festzustellen: das alte Familienrecht stand im Zeichen einer durch die kapitalistische Gesellschaftsordnung bedingten permanenten Verletzung der Gleichberechtigung der Frau. Und die Verletzung der Gleichberechtigung der Frau in der Familie fand ihre Ergänzung in Vorstellungen und Bestimmungen, die auch die Kinder und Jugendlichen als Wesen ansahen, die nur zu gehorchen haben. Das beginnt beim „Züchtigungsrecht“ der Eltern und endet dabei, daß im bürgerlichen Recht junge Menschen erst mit 21 Jahren volljährig sind. Dieses alte Recht verabsolutierte einseitig vermeintliche Interessen der Eltern und betrachtete die Kinder nicht als selbständig denkende Menschen, die ihre eigenen Ansprüche ans Leben stellen.

Es ist ein Vorgang von historischer Bedeutung, daß in der Deutschen Demokratischen Republik grundlegend mit den überholten und widersinnigen Vorstellungen des bürgerlichen Familienrechts gebrochen, die Gleichberechtigung der Frau in der Familie hergestellt und damit eine neue, feste Grundlage für ein harmonisches, glückliches Familienleben geschaffen wurde.

Niemand leugnet, daß es auch unter kapitalistischen Verhältnissen glückliche Ehen gab und gibt, die auf echter Liebe und Zuneigung gegründet sind. Aber: Wie oft scheidet eine Liebe auch heute noch an sozialen und Klassenschranken! Gegen wieviel Mißlichkeiten muß sich manche Familie durchsetzen, um ihr kleines Glück zu bewahren! Wie schnell können Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot oder längere Krankheit eine Familie gefährden oder gar zerstören! In einer Gesellschaft, in der alles dem Profitstreben des Großkapitals untergeordnet und der arbeitende Mensch Objekt dieses Profitstrebens ist, gibt es kein beständiges Glück, keine ungehemmte sorgenfreie Entwicklung vor allem für die große Zahl der Arbeiterfamilien.

Lassen Sie uns, bevor wir uns eingehender mit dem Familiengesetzbuch selbst befassen, einiges darüber sagen, was den völlig gegensätzlichen Charakter der Familienpolitik eines sozialistischen und eines kapitalistischen Staates erkennen läßt. Zunächst zwei kleine Beispiele, die zeigen, wie der sozialistische Staat in seiner gesamten Politik, bei allen Entscheidungen davon ausgeht, daß die Familien unterstützt werden.

Auch bei uns in der DDR gibt es noch nicht genügend Wohnungen. Zwar steht den Bürgern der DDR pro Kopf etwas mehr Wohnraum zur Verfügung als den Bewohnern der Bundesrepublik. Aber Wohnungen sind, vor allem in den Großstädten, nach wie vor knapp. Undenkbar jedoch ist, daß sich Leute, die mehr Geld besitzen, große Vier-, Sechs- oder Achtzimmerwohnungen mieten können, während Fami-

lien mit Kindern leer ausgehen. Undenkbar ist, daß mit Wohnungen ein Geschäft gemacht und die Miete in die Höhe getrieben wird. Undenkbar ist, daß Wohnungen gebaut werden, aber für Familien mit Kindern unerschwinglich sind und eventuell monatelang leerstehen. Undenkbar ist, daß ein Hauswirt Familien mit Kindern abweist oder sie, wenn es ihm Spaß macht, auf die Straße setzt.

Oder ein ganz anderes Beispiel: Undenkbar ist es in der DDR, daß die Frau zum Gegenstand öffentlicher Belustigung und billiger Unterhaltung herabgewürdigt, daß sie millionenschweren Pressekönigen oder Managern der Vergnügungsindustrie als profitbringendes Sexobjekt dienen würde. Niemand in der DDR hat etwas gegen Schönheit, Charme und Chic der Frauen und Mädchen. Im Gegenteil. Aber es ist undenkbar, daß irgendwer daran verdient, daß durch skrupelloses Aufpeitschen niedriger Instinkte, durch Schaustellung von Amoral und Perversion tagtäglich Ehe- und Familientragödien oder gar Sexualverbrechen heraufbeschworen werden. Es ist kein Zufall, daß bei uns die Zahl der Sexualverbrechen und die Jugendkriminalität um ein vielfaches niedriger ist als in der BRD. Auch das ist ein Ausdruck der ganz anders gearteten Familienpolitik in der DDR.

## Vielfältige Unterstützung kinderreicher Familien

Die Verfassung der DDR erhebt die uneingeschränkte und besondere Sorge und Unterstützung des sozialistischen Staates für kinderreiche Familien zu einem wichtigen Grundsatz. Und zwischen dem Verfassungstext und der gesellschaftlichen Wirklichkeit gibt es bei uns keine Widersprüche. Dafür nur einige Beispiele aus den letzten Jahren.

1967 beschloß der Ministerrat spezielle Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage kinderreicher

Familien. Sie enthalten Regelungen, wie sie kein kapitalistischer Staat kennt.

Diese Familien haben Anspruch auf vorrangige Versorgung mit angemessenem Wohnraum und auf günstige Kreditbedingungen, die ihnen beispielsweise den Erwerb von Eigenheimen ermöglichen. Viele Millionen Mark werden alljährlich aufgewandt als Zuschuß für Mieten, kostenlose Schulspeisung, Lehrbücher, Ferienbetreuung, in Form von Gutscheinen für den Bezug von Heizmaterial und andere finanzielle Beihilfen. Erhöhtes Kindergeld, eine großzügige Stipendienregelung für Studierende aus kinderreichen Familien, verbesserte Leistungen der Sozialversicherung, all das gleicht die stärkere wirtschaftliche Belastung der rund 173 000 Familien mit vier und mehr Kindern in der DDR weitgehend aus.

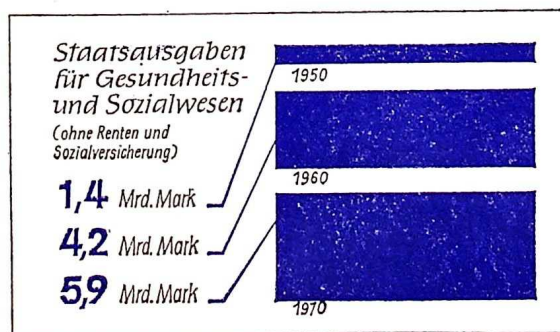
Wo es dennoch Probleme gibt, stehen die in den Kreisen, Städten und Stadtbezirken gebildeten Kommissionen zur Betreuung kinderreicher Familien mit Rat und Tat zur Verfügung.

Sehen wir uns einmal die Arbeit einer solchen Kommission im Berliner Stadtbezirk Weißensee an. Alle vierzehn Tage beraten der stellvertretende Amtsarzt, die Abgeordnete, Mitarbeiter der Fachabteilungen für Innere Angelegenheiten, Wohnungswirtschaft, örtliche Versorgungswirtschaft und Volksbildung sowie des Referats Jugendhilfe gemeinsam mit Vertretern gesellschaftlicher Organisationen. Unterschiedlichste Fälle sind es, in denen sie helfen: Das jüngste Kind der Familie M. leidet an Bronchialasthma, der behandelnde Arzt rät zu einer Kur, die von der Kommission nachdrücklich befürwortet wird. Frau A. hat Ehesorgen. Das verständnisvolle Gespräch mit den Kommissionsmitgliedern läßt sie manches in anderem Licht sehen. Gemeinsam werden die Eheleute die Ehe- und Sexualberatungsstelle aufsuchen. Herr F., Vater von sieben Kindern, ist längere Zeit krank gewesen. Die materielle Situation in der Familie ist angespannt. Die Kommission bewilligt eine finanzielle Beihilfe.

Darin erschöpft sich jedoch die Arbeit der Kommission nicht. Sie organisiert Besichtigungen und Autofahrten für kinderreiche Mütter. Leistungen der Mütter bei der Erziehung ihrer Kinder werden auf vielfältige Art und Weise anerkannt.

Der FDGB vergibt jährlich zehntausende Urlauberschecks an kinderreiche Familien in speziell dafür eingerichteten modernen Heimen. Die Kosten betragen bei einer sechsköpfigen Familie für 14 Tage Urlaub rund 300 Mark.

Eine weitere Entlastung des Familienbudgets, vor allem für Familien mit Kindern, ist durch den Beschluß des Ministerrates der DDR vom 29. Januar 1971 eingetreten. Dieser Beschluß basiert auf einem gemeinsamen Vorschlag des Zentralkomitees der SED, des Ministerrats und des Bundesvorstandes des FDGB und hat Preisregulierungen, erneute Verbesserungen der Sozialversicherung und der Renten zum Inhalt. So sind zum Beispiel bei 1850 Artikeln der Kinderbekleidung – vorwiegend aus synthetischen Fasern – Preissenkungen in Höhe von 20 bis 34 Prozent in Kraft getreten. Die Leistungen der Sozialversicherung im Krankheitsfall – je nach Größe der Familie – wurden wesentlich erhöht. Beispielsweise ist das Krankengeld für die Zeit nach Wegfall des betrieblichen Lohnausgleichs von bisher 50 Prozent des Nettolohnes auf mindestens 70 Prozent bei einem Kind und auf 90 Prozent bei



fünf und mehr Kindern angestiegen, und zwar bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

Allein im Jahre 1971 gibt der Staat 25,8 Milliarden Mark zusätzlich für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen aus, die sich entscheidend auf das Familienbudget auswirken. Davon zur Aufrechterhaltung niedriger Preise für Grundnahrungsmittel 4,7 Milliarden, als Zuschüsse für Dienstleistungen 2,3 Milliarden, für industrielle Konsumgüter 0,8 Milliarden und für Mieten 2,0 Milliarden Mark. Umgerechnet auf eine Familie mit sechs Personen sind es monatlich rund 565 Mark, die nicht aus der Lohntüte entnommen werden müssen.

Die Leistungen des Staates aus den gesellschaftlichen Fonds steigen auch in den nächsten Jahren regelmäßig an. Und zwar werden – wie aus der Direktive des Zentralkomitees der SED zum Fünfjahrplan ersichtlich ist – im Jahre 1975 die Zuwendungen für eine sechsköpfige Familie monatlich bereits 700 Mark betragen. Hinzu kommen die Aufwendungen der volkseigenen Betriebe und Institutionen aus ihren Fonds für kulturelle und soziale Maßnahmen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen.

So wird der selbstverständlichen Tatsache Ausdruck gegeben, daß grundsätzlich alles für die Familien der Werktätigen getan wird und daß erst recht keine einzige kinderreiche Familie benachteiligter „Außenseiter der Gesellschaft“ ist.

## Worum geht es im neuen Gesetzbuch?

---

Was hat überhaupt ein Gesetzbuch in einer gesunden Ehe zu suchen, werden Sie möglicherweise fragen. Kennt dort nicht jeder seine Pflichten, ohne daß sie ihm der andere erst aus dem Gesetz vorlesen muß? Kommt es in einem Gesetzbuch nicht in erster Linie darauf an, zu regeln, was im Ausnahmefall, was bei drohenden Katastrophen zu geschehen hat?

Im Familiengesetzbuch wurde ganz bewußt darauf verzichtet, mögliche Konflikte in den Vordergrund zu stellen. Sein eigentliches Anliegen ist es, rechtzeitig, von Beginn an, drohenden Konflikten vorzubeugen, sie erst gar nicht entstehen zu lassen.

In dem Maße, wie sich die gleichberechtigte Stellung von Mann und Frau in der Ehe durchsetzt, wie den berufstätigen Eltern die Sorge um eine gute Obhut für ihre schul- oder noch nicht schulpflichtigen Kinder abgenommen wird, wie Weiterbildung und höherer Schulbesuch allen offenstehen, wie staatliche und gesellschaftliche Organe helfend – nicht reglementierend – eingreifen, in dem Maße können eben Konflikte mehr und mehr eingeschränkt, ja, überwunden werden.

Das Ziel des Familiengesetzes ist es, die Gestaltung eines glücklichen Familienlebens zu garantieren, die Familienbeziehungen im ethischen Sinne zu

entwickeln, wobei der **persönliche** und **intime Charakter** von Ehe und Familie **strikt gewahrt bleibt**. Wer jedoch Patentlösungen und Rezepte sucht, der hat sein Geld für den Erwerb des Gesetzestextes vergeudet. Vielmehr wird mit dem Ideenreichtum und der Schöpferkraft aller Bürger gerechnet, um die normale, die stabile und glückliche Ehe gleichberechtigter Partner – von der das Gesetzbuch ausgeht – überall wirksam werden zu lassen, zum Nutzen aller Familienangehörigen und der gesamten Gesellschaft.

Damit erweist sich das Familiengesetz als ein echtes **Grundgesetz der Familie**, das Wesen, Inhalt und Funktion der gesunden Familiengemeinschaft in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt und sich nicht darauf beschränkt, dem Juristen das Handwerkszeug für die Entscheidung von Streitfällen zu liefern.

## Die kleinste Zelle der Gesellschaft

Die Präambel des Familiengesetzbuches beginnt mit der Feststellung: „Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft.“ Aber war sie das nicht schon immer und ist sie das nicht überall? Ja und nein. Sie war es, was die Produktion und Konsumtion materieller Güter sowie die Reproduktion des menschlichen Lebens betrifft. Was jedoch die Befriedigung der sozialen, materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familie angeht, ja selbst ihren physischen Fortbestand, übernahm und übernimmt die kapitalistische Gesellschaft keinerlei Pflichten.

Erst in einem sozialistischen Staat, der darum ringt, daß nicht die Existenz und das Glück einer Unzahl von Familien in einem verheerenden Krieg ausgelöscht werden, der nicht nur in der Gegenwart, sondern auch für die Zukunft seinen Bürgern gesicherte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse und einen stets steigenden Lebensstandard garantiert, wird die Familie im wahrsten Sinne des Wortes die

kleinste Zelle der Gesellschaft. Die Familie, die ein angesehenes und voll gleichberechtigtes Glied der sozialistischen Gesellschaft ist, identifiziert sich mit deren Zielen und Plänen, weil die Gesellschaft Voraussetzung und Garantie ihrer Existenz ist.

Die Zeiten kapitalistischer Ausbeutung mit all ihren Erscheinungen der Wirtschaftskrisen, des Bangens um den Arbeitsplatz, der materiellen Unsicherheit für die Arbeiterfamilie liegen in der DDR weit in der Vergangenheit. Sozialistisches Eigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln macht eine freie und ungehemmte Entwicklung aller Familien möglich, gleich welcher sozialen Schicht sie entstammen. Was in Staat und Wirtschaft geschieht, entscheidet jede Familie mit. Sie gibt der Gesellschaft ihr Können und ihre Erfahrungen, und sie bekommt von ihr soziale Sicherheit, Schutz und volle Anerkennung. Das ist ein solides Fundament für ein glückliches Familienleben als Hauptanliegen sozialistischer Familienpolitik. Gegründet auf die Gefühlsbindungen zwischen Mann und Frau, auf Liebe, Achtung und gegenseitiges Vertrauen können sich in der günstigen Atmosphäre gesicherter gesellschaftlicher Verhältnisse feste und gesunde Familienbeziehungen entwickeln.

In unmittelbarer Wechselwirkung beeinflußt umgekehrt die Familie die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Wieviel Lebensbejahung, Arbeitselan und vorbildliche Pflichterfüllung ihre Quelle in einem glücklichen Familienleben haben, braucht nicht betont zu werden. Ebenso wichtig ist, daß sich im Ergebnis eines guten familiären Zusammenlebens auch gute Charaktereigenschaften, Fähigkeiten und Neigungen bei den Kindern entwickeln. Wie die Familie den Menschen formt, so wird er später in seiner eigenen Ehe leben, so wird er arbeiten und Anerkennung seiner Leistungen finden.

Daraus erwächst den Ehegatten die hohe Aufgabe, ihre Kinder zu bewußten Mitgestaltern gerade 21

der gesellschaftlichen Entwicklung zu erziehen, die im sozialistischen Staat die Grundlage ihres eigenen Glücks ist.

Diese Aufgabe wird um so komplizierter, je weiter mit dem schnellen Fortschritt der wissenschaftlich-technischen Revolution das Bildungs- und Erziehungsziel gesteckt werden muß. Es ist deshalb naheliegend, wenn die Paragraphen 42 und 49 des Familiengesetzbuches als Ausdruck der wechselseitigen Verantwortung von Familie und Gesellschaft im Interesse einer einheitlichen Kindererziehung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule, anderen Ausbildungseinrichtungen und gesellschaftlichen Kräften empfehlen.

## Greift der Staat in die Familie ein?

Wie steht es nun aber mit der angeblichen „Einmischung des Staates in private Angelegenheiten der Familie“, speziell bei der Erziehung ihrer Kinder? Die Gegner eines modernen Familienrechts erzählen Ihnen darüber Schauermärchen. Wir möchten Sie zunächst ganz einfach mit dem Paragraphen 44 des Familiengesetzbuches bekannt machen:

„Die staatlichen Organe, insbesondere die Organe der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens, sowie die gesellschaftlichen Organisationen, die Arbeitskollektive, die Elternbeiräte und Hausgemeinschaften haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erziehung der Kinder zu unterstützen.“

Weder hier noch in einem anderen Paragraphen wird also den Eltern die Erziehungspflicht für ihre Kinder abgenommen oder werden ihre Rechte auch nur im geringsten beschnitten – ganz im Gegenteil, in den Paragraphen 42 und 43 sind diese sogar ausdrücklich behandelt –, vielmehr ist die **Unterstützung** der Familie bei der Bildung und Erziehung ihrer Kinder durch staatliche und gesellschaftliche Organe festgelegt. Die Eltern werden aufgefordert, zum

Wohle ihrer Kinder „eng und vertrauensvoll mit der Schule, anderen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten“.

Im Kommentar zum Familiengesetzbuch wird gesagt, die Unterstützung der Eltern solle in zweierlei Richtung erfolgen: Einmal durch den ständigen Ausbau aller Einrichtungen, die der Entwicklung, der Bildung und Erziehung der Kinder dienen, zum anderen durch die Bereitschaft der Gesellschaft, den Eltern bei der Lösung ihrer pädagogischen Aufgaben innerhalb der Familie stärker beizustehen.

Wie sieht die Zusammenarbeit in der Praxis aus?

Da haben Eltern beispielsweise die Möglichkeit – selbstverständlich nur dann, wenn sie es selbst wünschen –, bei Bildungs- und Erziehungsschwierigkeiten ihrer Kinder verschiedene gesellschaftliche Kollektive um Beistand zu bitten oder sich bei ihnen Rat zu holen.

Das sind einmal gewählte Elternbeiräte und Elternaktivs in Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen. Mehr als 632 000 Bürger, darunter 380 000 Frauen, waren 1971 in der DDR auf diese demokratische Weise an der Bildung und Erziehung von Kindern beteiligt.

Aussprachen mit den Lehrern oder Hausbesuche des Klassenleiters sind weitere Formen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule, um rechtzeitig gemeinsam einer sich



abzeichnenden Fehlentwicklung des Kindes vorzubeugen.

Eine direkte Unterstützung für Eltern und Lehrer bei der Bildung und Erziehung der Kinder geben viele volkseigene Betriebe durch Patenschaftsverträge zwischen Brigaden und Schulklassen. Gegenseitige Besuche und Diskussionen stellen zeitig ein enges Verhältnis zwischen Schülern und Werktätigen sozialistischer Betriebe her.

Auch die Familien einer Hausgemeinschaft helfen sich untereinander. Kann die Tochter der Familie M. eine schwere Mathematikaufgabe nicht lösen oder hat sie in diesem Fach generell Schwierigkeiten, dann wird sich der Vater der Familie Sch., der als Ingenieur arbeitet und für den „Mathe“ ein besonderes Hobby ist, dieser Schülerin besonders annehmen.

Vielleicht denken Sie an dieser Stelle: Ich würde nicht zu meinem Nachbarn oder zu den Kollegen im Betrieb gehen, wenn es mit der Erziehung meiner Kinder nicht klappt. Das wundert uns gar nicht. Denn wovon hier die Rede ist, kann nur voll verstehen, wer weiß, daß in der DDR völlig neue Beziehungen der Menschen zueinander entstehen, Beziehungen der gegenseitigen Hilfe. Nicht mehr das Gegeneinander, das Füreinander wird großgeschrieben. Und einen Betrieb des Bosch- oder Flickkonzerns kann man mit dem volkseigenen Betrieb „7. Oktober“ nicht gleichsetzen. Arbeiter als Besitzer eines Betriebes spielen eine ganz andere Rolle als Arbeiter, die im harten Existenzkampf stehen und wenig Möglichkeiten haben, sich der Sorgen anderer anzunehmen.

Natürlich gibt es auch in der DDR noch Eltern, die mit alten Gewohnheiten behaftet sind und deshalb den notwendigen Schritt nicht tun würden. Aber die Mehrheit der Eltern, denen es um die bestmöglichen Methoden bei der Erziehung ihrer Kinder geht, Eltern, die ihre Kinder zu intelligenten, vielseitig gebildeten Menschen machen wollen, oder die gar

Schwierigkeiten haben, weil ihnen die Kinder „über den Kopf wachsen“, fassen solche Möglichkeiten der Hilfe keineswegs als Einmischung in ihre Familie auf. Vielmehr machen sie davon regen Gebrauch.

Die Praxis hat vielfach bewiesen: Wenn Elternhaus, Schule, Betrieb und andere Institutionen zusammenarbeiten, lassen sich Fehlentwicklungen eines Kindes schon im Anfangsstadium erkennen und somit schneller und wirkungsvoller bekämpfen. Für wen sollte das wohl von Schaden sein?

Im Vertrauen auf die Wirksamkeit einer derartigen Hilfe konnte der Entzug des elterlichen Erziehungsrechts in der DDR auf ganz extreme Ausnahmefälle beschränkt werden. Er ist als äußerste Maßnahme nur zulässig, wenn die Entwicklung des Kindes durch schwere schuldhaftige Verletzung der elterlichen Pflichten gefährdet ist. Deshalb sieht Paragraph 51 des Familiengesetzbuches vor, daß der Entzug des Erziehungsrechts nur auf eine besondere Klage des Organs der Jugendhilfe durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden darf.

In diesem Zusammenhang müssen wir auch das neue Strafgesetzbuch der DDR erwähnen, das von der Volkskammer am 12. Januar 1968 beschlossen wurde. Es enthält in den Paragraphen 141 bis 156 ein besonderes Kapitel unter der Überschrift „Straftaten gegen Jugend und Familie“. Dort werden nicht nur grobe Verletzungen von Unterhalts- und Erziehungspflichten gegenüber jungen Menschen unter Strafantrohung gestellt. Eine Reihe von Bestimmungen schützt darüber hinaus Kinder und Jugendliche davor, zum Alkoholmißbrauch oder zu einer asozialen Lebensweise verleitet, oder durch Schmutz- und Schunderzeugnisse gefährdet zu werden.

Das humanistische Anliegen des sozialistischen Rechts, unsere Bürger vor Schaden zu bewahren, wird besonders im Paragraphen 146 deutlich. Er schiebt allen Versuchen einen Riegel vor, mit gedrucktem Gift die Persönlichkeitsentwicklung zu beeinträchtigen. Eindeutig wird definiert, daß Schund-

und Schmutzerzeugnisse geeignet sind, „in Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen“. (Mehr über Probleme der Strafrechtspflege lesen Sie im Heft „Recht und Gesetz in der DDR“, das in dieser Reihe erschienen ist.)

Bleibt nur noch zu erwähnen: Gerade aus der BRD, deren Presseorgane sich über unsere vielfältigen Einrichtungen zur Unterstützung des Elternhauses ereifern, kommen klagende Hilferufe namhafter Pädagogen und Ärzte: „Noch nie war unsere Jugend so verlassen und so schlecht erzogen, wie heute.“ Und: „Zerrüttete Familien sind schuld an der ständig steigenden Jugendkriminalität.“ Sollte das nicht Grund für ernsthafte Überlegungen über die gesellschaftlichen Ursachen für diese Entwicklung sein?

## Vorschriften für Eheleute?

Kritiker in der BRD täuschen lebhaftes Besorgnis auch über – wie sie sagen – „Eingriffe des Staates in die Intimsphäre der Ehe“ vor. Die Ehe solle angeblich unter staatliche Kontrolle gestellt werden und als Kollektiv ausschließlich „den Belangen der Planwirtschaft“ dienen.

Das ist natürlich – man entschuldige das harte Wort – reiner Unsinn. Niemand in der DDR kommt auf den Gedanken, den Eheleuten in ihre Ehe hineinzureden, ihnen irgendwelche Vorschriften zu machen.

Sicher wäre es zum Beispiel wünschenswert, daß eine Frau, die nur einen kinderlosen Haushalt zu versorgen hat, sich in das Berufsleben einschalten würde. Das hätte auch für sie persönlich viele Vorteile. Neben der Erhöhung des Familieneinkommens könnte sie eine gewisse Isolation überwinden und ihrem Leben einen neuen Inhalt geben. Es ist zum

Beispiel erwiesen, daß Mütter, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, ihren Kindern weit besser zur Seite stehen können, wenn es um das Begreifen wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Zusammenhänge und Probleme geht. Darüber hinaus könnte sie der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Mann vorbeugen. Mit einem Wort: sie würde den wichtigsten Schritt tun, um ihre wirkliche, volle Gleichberechtigung durchzusetzen. Dennoch wird natürlich kein staatliches Organ den Eheleuten, die sich gemeinsam dafür entscheiden, daß die Frau nicht berufstätig ist, Vorwürfe oder gar Vorschriften machen. Das Gesetz geht zwar davon aus, daß eine berufliche Tätigkeit der Frau für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit gut wäre – einen Zwang dazu gibt es nicht.

Selbstverständlich gibt es Situationen, in denen auf staatliche Eingriffe nicht verzichtet werden kann. Am deutlichsten wird das, wenn das Gericht angerufen wird, um eine für den Bestand der Familie sinn-



los gewordene Ehe zu scheiden. Im Vordergrund steht aber auch hier die wirksame und rechtzeitige Hilfe für die gefährdete Familie.

Manche Krise läßt sich überwinden, manche geplante Scheidung wieder rückgängig machen, wenn die Ehegatten rechtzeitig die neugegründeten Ehe-

## Gemeinschaft gleichberechtigter Partner – was gehört dazu?

---

„Die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmt entscheidend den Charakter der Familie in der sozialistischen Gesellschaft. Sie verpflichtet die Ehegatten, ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß beide das Recht zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können. Sie erfordert zugleich, die Persönlichkeit des anderen zu respektieren und ihn bei der Entwicklung seiner Fähigkeiten zu unterstützen.“

So lautet der Paragraph 2 des Familiengesetzbuches. Frage: Hätte er schon immer so lauten können? Oder könnte er heute in einem bürgerlichen Gesetzbuch, beispielsweise dem der BRD, stehen?

Was wohl hätten Eheleute, besonders die Ehemänner, vor 20 Jahren mit dem Text dieses Paragraphen anzufangen gewußt? Hätten sie ihn nicht belächelt und dann aus ihrem Gedächtnis getilgt? Der bloße Appell an Bereitschaft und Einsicht, die Ehe als eine Gemeinschaft gleichberechtigter Partner zu betrachten, hätte wohl kaum genügt, alte überkommene Vorstellungen zu beseitigen.

Entscheidend war, daß der Staat und die gesellschaftlichen Organisationen in der DDR bereits vor 20 Jahren damit begonnen haben, alle wesentlichen Voraussetzungen für die Gleichberechtigung von

Mann und Frau zu schaffen. Erst auf der Grundlage völlig veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse konnte sich allmählich auch das Denken, die Verhaltensweise der Menschen wandeln.

Vieles gehört dazu: Die entscheidende Voraussetzung ist das Volkseigentum an Produktionsmitteln. Außerdem die Möglichkeit für alle Frauen, sich höhere Bildung zu verschaffen, die besondere Förderung der Frauen in den Betrieben, ausreichende Einrichtungen für die Unterbringung von Kindern berufstätiger Eltern, eine im Interesse der Familie liegende Mietpolitik, hohe Leistungen auf dem Gebiet der Gesunderhaltung der Bürger, sportliche und kulturelle Betätigung.

Heute gibt es in der DDR wohl kein Gebiet mehr, auf dem die Frau nicht völlig gleichberechtigt neben dem Mann steht. Sicher, niemand leugnet, daß sie auch hier größeren Belastungen ausgesetzt ist, wenn sie neben ihrem Beruf auch noch Haushalt



und Kinder zu betreuen hat (doch davon später). Aber schon längst sind solche erniedrigenden Zustände überwunden, wonach die Frau zwar acht Stunden im Betrieb dasselbe produzieren darf wie der Mann neben ihr, jedoch für ihre Arbeit bis zu 30 Prozent weniger Lohn erhält.

Längst sind solche alten Zöpfe ab, wonach die Naturwissenschaften, die Politik, die Rechtsprechung, der Architektenberuf nichts für Frauen seien, da in „manchen Lebensbereichen nun einmal der Mann, in anderen die Frau dominiert“. So verkündete es kürzlich das Fernsehen der BRD. In die gleiche Richtung tendierte eine Veröffentlichung des Meinungsforschungsinstituts Allensbach im April 1971, in der es hieß, sexuelle Anziehungskraft und hübsches Aussehen seien die weiblichen Eigenschaften, die Männer am meisten schätzten. Klugheit und Tüchtigkeit im Beruf nähmen auf dieser Wunschliste aber die letzten Plätze ein.

Die Frau in der BRD soll auch künftighin im wesentlichen auf das Wirken im Haushalt beschränkt sein und höchstens in der Küche etwas zu sagen haben. Die Heimchen-am-Herd-Romantik wird nach wie vor verbreitet. Ist es nicht im höchsten Grade empörend, daß bei der Bundestagsdebatte über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft der Plenarsaal nur zu einem Viertel besetzt war? „Auch die Regierungsbank war leer. Die Frauen waren fast unter sich“, stellten verschiedene Zeitungen lakonisch fest. Eine solche demonstrative Mißachtung der Frau ist in der DDR gar nicht denkbar. Hier sorgen in der höchsten Volksvertretung 153 weibliche Mitglieder zusammen mit ihren männlichen Kollegen dafür, daß alle wichtigen Probleme, die Frauen und Mädchen bewegen, rechtzeitig beraten und zur Entscheidung gebracht werden – selbstverständlich nicht vor leeren Bänken. Übrigens hat die einheitliche Frauenorganisation der DDR, der DFD, eine eigene Fraktion in der Volkskammer mit 35 Mitgliedern.

Gewiß gibt es auch in der Bundesrepublik Frauen, die leitende Positionen einnehmen. Doch einem Vergleich mit der DDR oder jedem anderen sozialistischen Land halten diese vereinzelt Fälle keineswegs stand, und obendrein mußten die Frauen meist teuer dafür bezahlen. Bitter gesteht Frau Dr.



**Jetzt sind wir eine richtige Familie!** Der frischgebackene Vater holt seine glückliche junge Frau und den ersten Sprößling aus der Klinik. Um die Zukunft ist ihnen nicht bange, denn die sozialistische Gesellschaft garantiert jedem Sicherheit, hohe Bildung und wachsenden Wohlstand.



**Nicht zu jung für die neue Technik** ist die achtzehnjährige Monika Lep. Sicher führt sie den modernen Mähdrescher E 512 über die Felder der LPG Dorf Mecklenburg. Es gehört zum Alltag der DDR, daß Frauen komplizierte Anlagen und Maschinen bedienen.

**Familie und Beruf kein Gegensatz.** Für Hannelore Lehmann, Ökonomischer Direktor des Berliner volkseigenen Kombinats NARVA, gehören erfolgreiche berufliche Tätigkeit und glückliches Familienleben zusammen.





„Chefin“ für 65 Männer. Brigitte Römer arbeitet als leitende Schweißingenieurin. Achtung und Anerkennung ihrer männlichen Kollegen erwarb sie sich mit fachlichem Können, ihrer Erfindungsgabe und natürlich mit weiblichem Charme.



**In hoher gesellschaftlicher Funktion:** Anni Neumann, früher Landarbeiterin, heute Diplomingenieurin und Hauptabteilungsleiterin in der Röncker Neptunwerft. Als Abgeordnete der Volkskammer und Mitglied des Staatsrates steht sie ihren Wählern Rede und Antwort.

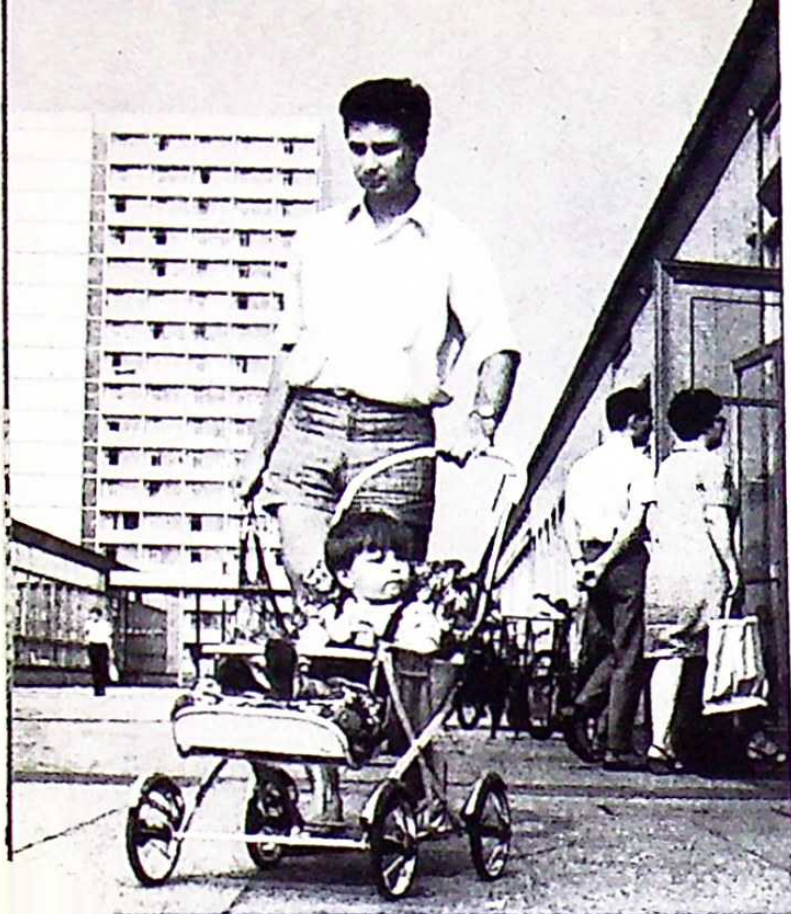
**Mitglied der Frauenkommission** im Berliner Elektro-Apparate-Werk ist die Einrichterin Helene Kaminski. Ihr wichtigstes Anliegen: noch bessere Berufschancen, noch spürbarere Erleichterungen für ihre Kolleginnen.





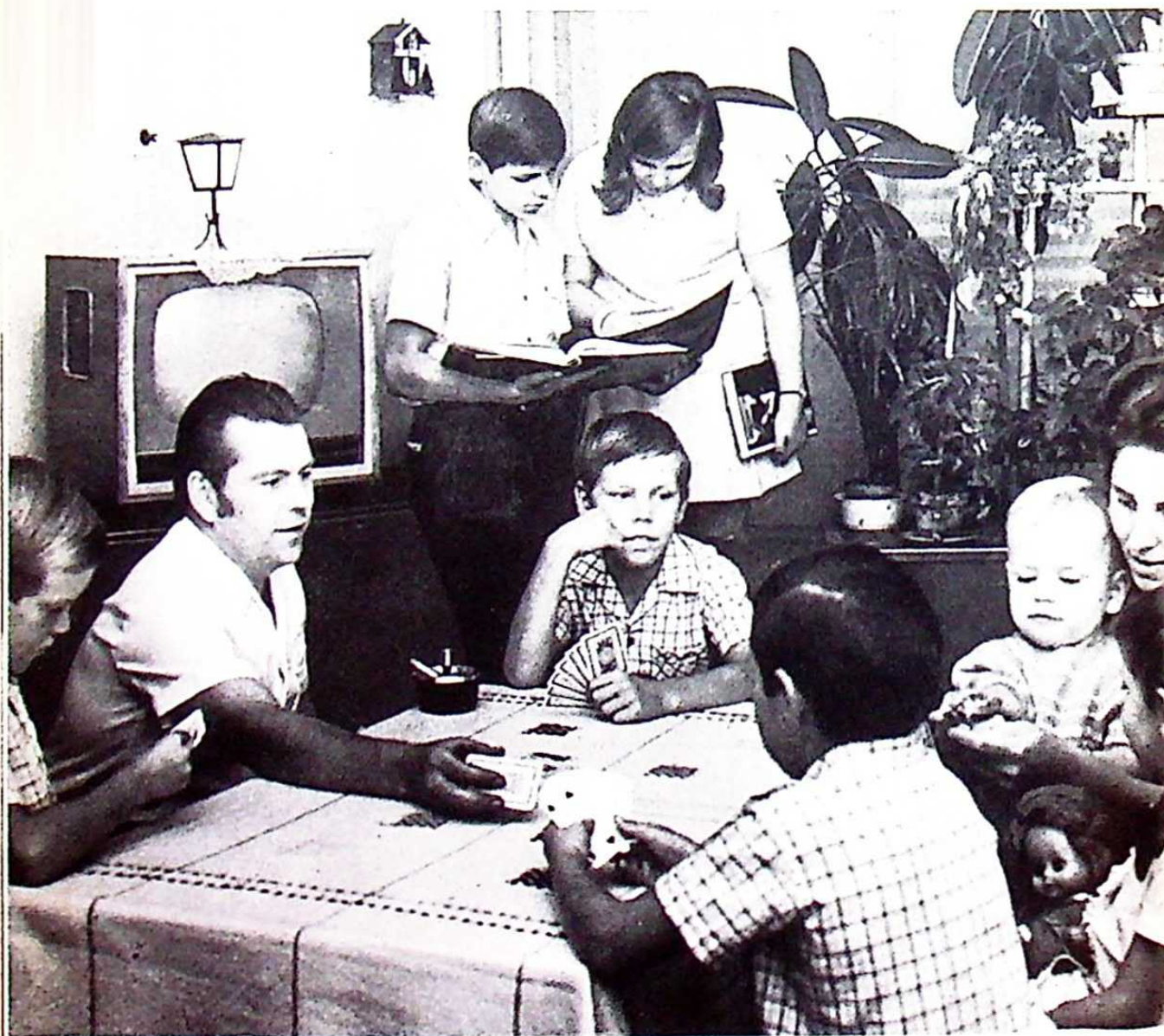
**Recht auf Bildung für Frauen und Mütter.** Frauensonderklassen bieten besonders günstige Bedingungen. Im volkseigenen Berliner Kombinat für Werkzeugmaschinen werden Facharbeiterinnen für Datenverarbeitung ausgebildet (oben). In der Fachschule Güstrow qualifizieren sich Genossenschaftsbäuerinnen zu Agraringenieurinnen. Auch Rosemarie Rolle und Elisabeth Kirchner, die jeweils zwei Kinder, und Ilse Groth, die fünf Kinder zu betreuen haben, werden mit Unterstützung der Familie und ihres Betriebes die anspruchsvolle Ausbildung schaffen (unten).





**Überall zu beobachten:** Zuerst holt Vati den Nachwuchs aus dem Kindergarten und danach wird eingekauft. Mutti gewinnt Zeit für Weiterbildung und für gemeinsame Familien-erlebnisse.

**Besonders geachtet und unterstützt** werden kinderreiche Familien. Die neunköpfige Familie Linder ist im sozialistischen Staat weder gesellschaftlicher Außenseiter, noch braucht sie Diskriminierungen zu fürchten.





**Väter in der Mütterberatung.** Die Sorge um das Wohl der Kleinsten – vom Staat umfassend organisiert – ist nicht mehr nur Sache der Mütter.

**Mitarbeit im Haushalt** ist für immer mehr Männer selbstverständliche Konsequenz der Gleichberechtigung ihrer berufstätigen Ehefrauen.





Betriebsgaststätten nehmen den Berufstätigen einen Teil der Hausarbeit ab. Für nur 0,70 bis 1,50 M gibt es ein vollwertiges Mittagessen nach Wahl.

Familien-sport – hier einmal im Kreis der Hausgemeinschaft. Eine der vielen Möglichkeiten aktiver Erholung für Eltern und Kinder.



Wiegand-Fellinger aus Köln-Deutz: „Wenn eine Frau halb so viel erreichen und gelten will wie ein Mann, so muß sie doppelt so viel leisten.“ Und zu ihren Untersuchungen in der Sozialhygiene, die sich inzwischen als bahnbrechend herausgestellt haben: „Meine Arbeit war ungeheuer schwer, doppelt so schwer, weil ich ja ‚nur‘ eine Frau bin. Selten fand ich Unterstützung, oft stand ich allein gegen alle Männer.“

Vor Jahren war das auch in der DDR noch ein allgemeines Problem – heute sind solche Erscheinungen weitgehend überwunden. Entsprechende Gesetze und Maßnahmen des Staates haben auch in den Köpfen jener Männer ihre Wirkung nicht verfehlt, die zunächst mit der Gleichberechtigung und der Förderung der Frauen nichts im Sinn hatten. Ausnahmen bestätigen nur die Regel.

Auch die sozialistische Verfassung der DDR verpflichtet alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe zur „Förderung der Frau besonders in der beruflichen Qualifizierung“ (Artikel 20, 2).

In der DDR hat jede Frau **das Recht auf Arbeit**: 81,5 Prozent aller Frauen und Mädchen im entsprechenden Alter sind in der DDR berufstätig. Ihr Anteil an der berufstätigen Bevölkerung betrug 1970 49 Prozent. In der sozialistischen Landwirtschaft sind 46 Prozent aller Beschäftigten Frauen.

In der DDR herrscht der Grundsatz: **Gleicher Lohn für gleiche Leistung**. Es gehört hier zur selbstverständlichen Wertschätzung der berufstätigen Frau, daß sie keinen Pfennig weniger verdient, als ihr männlicher Kollege, der die gleiche Arbeit verrichtet.

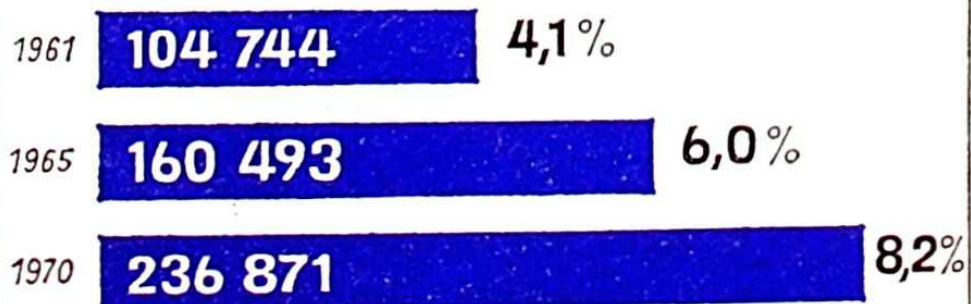
In der DDR hat jede Frau **das Recht auf Bildung und Weiterbildung**: Der Anteil der Studentinnen an den Fachschulen in der DDR beträgt 47 Prozent, der an den Hochschulen und Universitäten 36 Prozent (an den Technischen Hochschulen 29 Prozent). Bei den Neuzulassungen zum Hochschuldirektstudium für das Studienjahr 1970/71 ist er auf nahezu 50 Prozent angestiegen. Jährlich besuchen 200 000 Frauen

die Volkshochschulen, vielfach um den Abschluß der 10. beziehungsweise 12. Klasse nachzuholen; weitere 175 000 Frauen nehmen in den Betrieben an der Erwachsenenqualifizierung teil.

8200 Frauen studierten 1968/69 in 320 Frauensonderklassen. Im Studienjahr 1970/71 waren es bereits 15 000 Frauen in 700 Klassen. Die Frauensonderklassen wurden durch eine Anordnung des Ministerrates vom 15. Juli 1967 ins Leben gerufen, um zusätzliche Möglichkeiten zunächst des Fachschulstudiums (ab 1970 auch des Hochschulstudiums) für solche berufstätigen Frauen zu eröffnen, die abends und am Wochenende ihre Kinder zu versorgen haben und nicht über freie Feierabende zur Weiterbildung verfügen. Die Studentinnen dieser Spezialklassen erhalten wöchentlich bis zu 20 Stunden Studienurlaub. Acht Stunden benötigen sie für den Studientag mit seinen Lehrveranstaltungen. Dann verbleibt ihnen zumindest noch ein weiterer Tag für das Selbststudium, um den Lehrstoff ohne extreme häusliche Belastung bewältigen zu können. Unnötig zu sagen, daß der Studienurlaub bezahlt wird. Darüber hinaus übernimmt der Betrieb nach besonderen Vereinbarungen die Studiengebühren, zahlt Büchergeld und die Fahrkarte zum Studienort und erkennt gute Lernergebnisse mit Prämien an.

Im Verlauf von nur zehn Jahren haben in der DDR rund 800 000 Frauen und Mädchen eine Fach-

*Frauen mit Hoch- und Fachschulbildung  
in der sozialistischen Wirtschaft*



arbeiterprüfung abgelegt, davon 300 000 in der Erwachsenenqualifizierung.

In der DDR sind viele Frauen in mittleren und leitenden Positionen vertreten, so in den höchsten Gremien wie dem Staatsrat und dem Ministerrat der DDR. Außer den bereits genannten 153 (von 500) Abgeordneten der Volkskammer arbeiten als Abgeordnete in den Bezirken, Kreisen und Städten 31 Prozent Frauen (in der BRD 7 Prozent); der Frauenanteil unter den Richtern beträgt 33 Prozent (in der BRD 4 Prozent), der unter den Bürgermeistern 11 Prozent (in der BRD nicht einmal ein halbes Prozent). Der Anteil der Bäuerinnen in den Vorständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) betrug 1970 fast ein Viertel; eine immer größere Anzahl Bäuerinnen leiten bereits selbst eine LPG. 26 Prozent der in der Wirtschaft tätigen Hochschulkräfte und 34,5 Prozent der Fachschulkräfte sind Frauen, unter ihnen Hunderte als Betriebsleiter, technischer Direktor, Hauptbuchhalter, oder in anderen Funktionen. 1970 beteiligten sich 140 000 Frauen als Neuerer in der sozialistischen Wirtschaft.

In der DDR wird also keineswegs nur davon geredet, den Frauen die ihrer Ausbildung und ihrem Wissen entsprechenden Funktionen zu übertragen – das wird in Betrieben, LPG, wissenschaftlichen Institutionen oder Verwaltungen heute mehr denn je praktiziert. Die leitende selbstbewußte und selbständige Frau gehört in der DDR bereits zum alltäglichen Bild.

## Vorbildlicher Mutter- und Kinderschutz

Neben die berufliche Förderung tritt der staatliche Beitrag zur wirtschaftlichen Sicherstellung sowohl der alleinstehenden als auch der verheirateten Frau und Mutter. Bereits am 27. September 1950 beschloß die

Volkskammer das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau. Mit dem Änderungsgesetz vom 28. Mai 1958 wurden die finanziellen Leistungen des Staates für Mütter neu geregelt und wesentlich erhöht. Besonders die Einführung einer staatlichen Geburtenbeihilfe wirkte sich spürbar auf das Lebensniveau aus.

Die staatliche Geburtenbeihilfe beträgt

für das 1. Kind	500 Mark,
für das 2. Kind	600 Mark,
für das 3. Kind	700 Mark,
für das 4. Kind	850 Mark,
für jedes weitere Kind	1000 Mark.

Darüber hinaus erhält die Familie neben steuerlichen Vergünstigungen ein Kindergeld, das sich nach der Anzahl der in ihrem Haushalt lebenden Kinder richtet und unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Kinder beider Ehegatten oder nur eines von ihnen oder um Adoptivkinder handelt. Seit 1958 wurde die Zahlung von Kindergeld und Kinderzuschlägen wiederholt erhöht.

Das staatliche Kindergeld beträgt monatlich

für das 1. und 2. Kind	je 20 Mark,
für das 3. Kind	50 Mark,
für das 4. Kind	60 Mark,
für jedes weitere Kind	70 Mark monatlich.

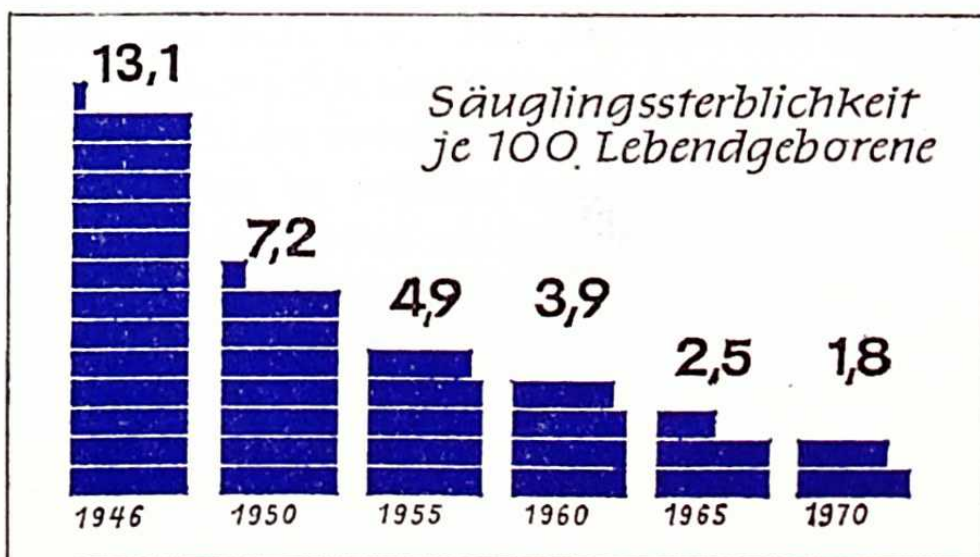
Vorbildlich ist auch der Gesundheitsschutz für schwangere Frauen und junge Mütter. Sie erhalten sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung Schwangerschaftsurlaub. Läßt der neue Erdenbürger länger auf sich warten, dann geht der Schwangerschaftsurlaub weiter bis zum Tage der Entbindung, ohne daß etwas von dem an die Geburt anschließenden achtwöchigen Urlaub abgezogen wird. Erfolgt die Entbindung hingegen früher als vorausberechnet, so verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Die Mutter erhält mithin

einen **bezahlten Urlaub von zumindest 14 Wochen**, der sich bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen um weitere zwei Wochen erhöht.

Wenn die Mutter es wünscht, muß ihr der Betrieb gleich im Anschluß den Jahresurlaub gewähren. Daran kann sich eine unbezahlte Freizeit bis zu einem Jahr anschließen. In diesem Zeitraum bestehen die Betriebszugehörigkeit und der Anspruch auf ihren bisherigen Arbeitsplatz unverändert fort.

Die Fürsorge des Staates für Frauen und Mütter äußert sich ebenso in dem dichten Netz von über 13 000 Schwangeren- und Mütterberatungsstellen wie in der ständig steigenden Zahl von Kindergärten- (1970: 563 800) und Kinderkrippenplätzen (1970: 183 400). Das bedeutet: 25,6 Prozent aller Kinder bis zu drei Jahren werden in Kinderkrippen betreut, 66 Prozent der Vorschulkinder gehen in den Kindergarten. Im Jahre 1975 werden es auf je 100 Kinder 30 beziehungsweise 78 Plätze sein. Den Schulhort (die Betreuung der Kinder und ihre Beaufsichtigung beim Anfertigen der Hausaufgaben nach dem Unterricht) besuchen 53 Prozent aller Schüler bis zur vierten Klasse.

Monatlich werden für jedes Krippenkind rund 170 Mark und für jedes Kind, das den Kindergarten besucht, 50 Mark aus dem Staatshaushalt ausgegeben. Die Eltern selbst tragen nur einen sehr kleinen Teil der notwendigen Kosten.



Ist es verwunderlich, wenn sich die Frauen in der DDR auf Grund solcher weitreichenden Unterstützungsmaßnahmen in allen Bereichen ihres Lebens der neuen Möglichkeiten für ihre Entwicklung bewußt geworden sind und sie wahrnehmen? Auf der Grundlage dieser völlig neuen, gleichberechtigten, selbstbewußten Stellung der Frau in Gesellschaft und Beruf entwickelte sich auch das neue Verhältnis gleichberechtigten Zusammenwirkens von Mann und Frau im familiären Leben.

## Gemeinsam entscheiden

Gleiche Rechte und Pflichten bestimmen den Charakter der Familie in der sozialistischen Gesellschaft. Bei allen Entscheidungen, die das gemeinschaftliche Leben betreffen, hat die Meinung des einen genau das gleiche Gewicht wie die des anderen.

Die Ehegatten sollen, wie wir oben lasen, ihre Beziehungen zueinander so gestalten, daß beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können. Was bedeutet das? Nimmt der nichtberufstätige Ehegatte eine Arbeit auf, dann verlangt Paragraph 10 des Gesetzes von seinem Ehepartner **kameradschaftliche Rücksichtnahme und Hilfe**. Auch der Mann mag einkaufen gehen, die Kinder in den Kindergarten bringen oder sie abholen und im Haushalt mit zupacken, und zwar nicht nur, wenn seine berufstätige Ehefrau einmal später nach Hause kommt. Was er tut, ist keine großzügige Hilfeleistung für die Frau, sondern er erfüllt damit seine eigenen Aufgaben in der Familie.

Besonders dringend und in größerem Umfang notwendig ist die Hilfe des Mannes dann, wenn die Frau an einer beruflichen Weiterbildung teilnimmt, oder wenn sie sich gar entschlossen hat, ein Fernstudium an einer Hochschule aufzunehmen. Umgekehrt gilt das natürlich ganz genauso. Studiert der

Mann neben dem Beruf, so ist es die Pflicht seiner Ehefrau, ihn – wo es geht – von häuslichen Verpflichtungen zu entlasten und ihm zu helfen.

Wohlweislich unterläßt das Gesetz jeden Schematismus. Es versucht nicht, beiden Ehepartnern ihren Arbeitsanteil im Haushalt vorzuschreiben. Beide sollen sich gleich stark für den Haushalt verantwortlich fühlen und aus dieser Verantwortung heraus ihren entsprechenden Anteil übernehmen. Der Ausbau der Dienstleistungen und die immer bessere Ausrüstung der Haushalte mit elektrischen Geräten wirken sich auf diese Arbeitsteilung positiv aus. Stützt man sich auf Repräsentativumfragen, dann haben viele Ehemänner bereits ganze Bereiche der Hausarbeit in eigene Regie übernommen. Gewiß, das sind erst Anfänge. Aber sollte man sich nicht schon darüber freuen, und das um so mehr, als die Entwicklung mit Sicherheit in dieser Richtung weitergeht?

Eine Arbeitsteilung ist mit gesetzlichen Mitteln ohnehin nicht zu erzwingen. Kein Gericht kann das Maß der gegenseitigen Hilfe festlegen. Kein Gerichtsvollzieher kann ein Urteil vollstrecken, wenn ein Ehegatte nicht richtig mitzupackt, sondern versucht, sich auf seine Ungeschicklichkeit bei der Hausarbeit herauszureden oder wenn er sich gleichgültig gegenüber den Qualifizierungsbemühungen des anderen verhält. Es geht eben auch hier nicht um einen Eingriff in die Familienbeziehungen, sondern um



ethisch-moralische Forderungen, die das Gesetz an alle Bürger stellt, damit sie selbst ihr Familienleben bewußt im Sinne der Gleichberechtigung gestalten. Die Ehefrau ist nicht mehr das Hausmütterchen, das durch die herkömmliche Aufteilung der Funktionen in der Familie an den Kochherd gebunden ist.

Die Ursachen dafür sind in erster Linie in den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen zu suchen. Denn mit der Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der Überwindung des Profitstrebens als gesellschaftliche Triebkraft hat sich nicht nur die Arbeiterklasse von Ausbeutung und Unterdrückung befreit – mit ihr einher ging die Emanzipation der Frau, ihre volle Gleichstellung in Gesellschaft, Beruf und Familie.

Dagegen ist die Erhaltung der alten Ordnung letztendlich der Grund, warum in vielen bürgerlichen Ländern Bemühungen um Reformen auf dem Gebiet der Familienpolitik Stückwerk bleiben müssen. So tritt beispielsweise in der BRD das im Gleichberechtigungsgesetz von 1957 zugestandene Recht der Frau auf eine eigene Erwerbstätigkeit in der Neufassung des Paragraphen 1356 des BGB ganz eindeutig hinter die Pflicht der Frau zur Haushaltsführung zurück.

Über die Grenzen einer auf Ausbeutung beruhenden Gesellschaftsordnung machte Helga Petermann im „Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 17./18. April 1971 bemerkenswerte Feststellungen:

„Die Parole von der Partnerschaft, so oft sie auch verkündet wird, ist nichts als eine hohle Phrase. Sie bleibt leeres Gerede, solange die tatsächlichen Bedingungen für eine Partnerschaft nicht gegeben sind, solange Frau und Mann nicht sind, was Partner zunächst einmal sein müßten, nämlich: wirklich gleichgestellt, gleichermaßen befähigt... Unsere Gesellschaft funktioniert ja gerade durch das Prinzip Ungleichheit. Das herrschende Wirtschaftssystem basiert auf der ökonomischen Ausbeutung, und das heißt vor allem: Ausbeutung der Frauen.

Sie müssen entgegen geltendem Recht noch immer gleiche Arbeit tun für weniger Geld. Sie dürfen vorzugsweise die stumpfsinnigste Arbeit tun. Hilfsarbeit, Akkordarbeit. Als Fußvolk dienen sie in den Berufen und müssen dennoch besser sein. Als Polster im Wirtschaftsprozeß werden sie mißbraucht. Gastarbeiterinnen sollen sie bleiben, solange die Konjunktur blüht. Und wenn Flauten und Krisen drohen, will man sie sofort wieder abschieben können an den Herd. Und damit das so funktioniert, ist wirkliche Gleichberechtigung nicht gefragt."

## Der Familienname

Geht es darum, die Gleichberechtigung allseitig zu verwirklichen, muß auch die Frage nach dem gemeinsamen Familiennamen beantwortet werden.

Das „Gleichberechtigungsgesetz“ der BRD ist trotz massiver Kritik in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur bei dem Vorrang des Mannesnamens geblieben. Als Rechtfertigung dafür wurden die historische Tradition, die Volkssitte und schließlich die Feststellung bemüht, daß hauptsächlich der Mann die Familiengemeinschaft nach außen vertrete, während die Frau sie im Innern gestalte. All diese Argumente können nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit die Gleichberechtigung auf einem weiteren wesentlichen Gebiet überlebten Vorstellungen vom Übergewicht des Mannes in der Familie zum Opfer gebracht wurde.

Im Familiengesetzbuch der DDR ist das alte Vorrecht des Mannes, daß sein Name mit der Heirat ohne weiteres zum Familiennamen wurde, nicht aufrecht erhalten worden. Jetzt erklären vielmehr beide Ehegatten bei der Eheschließung verbindlich und unwiderruflich, ob sie den Namen des Mannes oder den der Frau für sich und die Kinder führen wollen.

Dabei ist auch die Möglichkeit gegeben, daß nach den im Personenstandsgesetz enthaltenen Vorschrif-

ten unter Umständen einer von ihnen einen Doppelnamen führt, indem er dem Familiennamen seinen früheren Namen hinzufügt.

Wie die bisherige Praxis zeigt, wird ganz überwiegend nach wie vor der Mannesname als Familienname gewählt. Dennoch steht das Recht der freien Wahl des Namens durchaus nicht nur auf dem Papier. Entscheiden sich die Ehepartner für den Namen der Frau, so spielen oft berufliche Gründe eine Rolle, daß nämlich die Frau als Schriftstellerin oder als Künstlerin, als angesehene Wissenschaftlerin oder als Geschäftsinhaberin ihren bisherigen Namen beibehalten möchte. Andererseits aber kann die schwierige Schreib- oder Sprechweise des Familiennamens des Mannes den Ausschlag geben. Im allgemeinen wählen die Partner in solchen Fällen den Namen, den beide schöner finden, der ihnen besser gefällt.

So gibt es in der jetzt über fünfjährigen Praxis des Familiengesetzbuches genügend Beispiele, daß etwa ein Herr Pickelhaube nach seiner Eheschließung Herr Heine heißt.

## Das Erziehungsrecht der Eltern

Das Ziel der Kindererziehung wird in den Paragraphen 42 und 43 des Familiengesetzbuches dargelegt. Es besteht darin, die Kinder zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten. Mit Verantwortungsbewußtsein und durch die Kraft ihres Vorbildes sollen die Eltern in enger Zusammenarbeit mit der Schule und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen beitragen, die junge Generation zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens zu erziehen.

Das Familiengesetzbuch kennt den engen und wenig schönen Begriff der „elterlichen Gewalt“ nicht

mehr. An seine Stelle ist das Erziehungsrecht getreten, dessen gewissenhafte Ausübung staatliche und gesellschaftliche Anerkennung findet. Es umfaßt neben Erziehung und Betreuung gleichzeitig das Recht, das Kind zu vertreten, seinen Aufenthalt zu bestimmen und seine Besitzverhältnisse zu regeln.

Entscheidend ist, daß bei der Erziehung der Kinder die richtigen Maßstäbe gesetzt werden. Die Einstellung der Kinder zum Lernen, zur Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten, zur Arbeit und zu kulturellen Werten bildet sich meist aus der Haltung der Eltern zu ihrer Arbeit, aus der Art ihrer Haushaltsführung und aus ihrem eigenen kulturellen Niveau heraus. Auch der Hinweis, die Kinder als Mitglied der Familie ernst zu nehmen und ihre Leistungen als Schüler zu respektieren, ist für die richtige Erziehung von großer Bedeutung.

Neu ist im Familienrecht der DDR, daß die Eltern das **Erziehungsrecht grundsätzlich gemeinsam** ausüben. Sie einigen sich darüber, wie die Interessen des Kindes am besten gewahrt werden. Das Prinzip der Gleichberechtigung lehnt jegliches Übergewicht des Mannes ab. Nur unter besonderen Umständen, aus denen ein Elternteil einmal verhindert ist, kann der andere das Erziehungsrecht allein ausüben und beispielsweise die Einwilligung zu einer unaufschiebbaren ärztlichen Operation erteilen.

Aber was geschieht, könnte man fragen, wenn die Eheleute in einem bestimmten Punkt, der für die Entwicklung oder den weiteren Lebensweg des Kindes von Bedeutung ist, unterschiedliche Meinungen vertreten? Was sollen sie mit der Regelung anfangen „Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus und treffen auch ihre Entscheidungen gemeinsam“ (Paragraph 45 des Familiengesetzbuches)? Wie soll Übereinstimmung erzielt werden? Irgend jemand muß doch entscheiden?

Auch in diesem Fall ist kein Eingreifen eines staatlichen Organs vorgesehen, das den Streitfall im

Wege eines reglementierenden Dreinredens entscheidet. Doch die Eltern haben in unserer sozialistischen Gesellschaft, in der der Gedanke der gegenseitigen Hilfe obenan steht, viele Möglichkeiten, sich Rat und Unterstützung zu holen. Davon war weiter oben bereits die Rede: Sie können sich an den Lehrer oder den Ausbilder wenden, sie können sich mit den Eltern von Mitschülern ihres Kindes beraten oder ihre Sorgen Arbeitskollegen im Betrieb, zum Beispiel auch der Betriebsgewerkschaftsleitung oder einer ihrer Kommissionen, anvertrauen. Sie können mit erfahrenen Bürgern der Hausgemeinschaft darüber sprechen, oder zwecks Lösung des Problems eine Familienberatungsstelle aufsuchen. Sie werden überall nicht nur ein offenes Ohr, sondern auch die Bereitschaft zur Hilfe finden.

Über eine solche erfolgreiche pädagogische Beratung erzählt Frau Regina Urban als Mitglied der Ehe- und Familienberatungsstelle beim Rat des Stadtbezirks in Berlin-Mitte:

„In einer Familie entwickelte sich das Verhältnis der Eltern zu der einzigen Tochter allmählich zum Ausgangspunkt von Konflikten. Es gab keine einheitlichen Erziehungsgrundlagen der Ehegatten. Der Vater trug die Probleme dem Berater vor, weil er den Eindruck hatte, daß sich Mutter und Tochter immer enger gegen ihn zusammenschließen. Viele Fragen wurden zu Hause mit dem Vater nicht mehr besprochen, bestimmte Dinge direkt verheimlicht.

Wir haben ein Gespräch mit beiden Eheleuten herbeigeführt. Die beratende Pädagogin konnte sachverständig klären, daß nur ein einheitlicher Ausgangspunkt der Ehegatten eine zuverlässige Erziehungsgrundlage sein kann. Dabei wurde auch deutlich, daß ein Absinken der Leistungen in der Schule und zunehmende Disziplinlosigkeit der Tochter bereits die Folgen davon waren, daß sich die Eheleute in den Erziehungsfragen nicht einig sind. Dadurch, daß die Unstimmigkeiten zwischen den Eheleuten bereinigt wurden, hat die Eheberatungsstelle nicht

nur geholfen, ein Problem der Familienerziehung zu klären, sondern auch einen Konflikt gelöst, der eine Gefahr für die Ehe hätte werden können.“

Aber ob mit oder ohne Hilfe: Das Gesetz vertraut darauf – und zwar mit zunehmendem Erfolg –, daß die Eltern im Austausch der Meinungen zu einer dem Wohl des Kindes dienenden Entscheidung kommen. Mag es schwierig sein, sich darüber zu einigen, ob das Kind von den Großeltern mit betreut wird oder in den Kindergarten gehen soll, mag der eine das herangewachsene Mädchen lieber als Stenotypistin, der andere als Außenhandelskaufmann sehen – die Eltern werden sich schließlich über die günstigste Lösung sachlich untereinander verständigen.

Eingreifen müßte das Organ der Jugendhilfe gemäß Paragraphen 50, 51 des Familiengesetzbuches nur in extremen Fällen, in denen Uneinigkeit der Eltern und Ehezerwürfnisse die Familiengemeinschaft



praktisch funktionsunfähig machen und eine Gefährdung für das Kind entsteht. (Siehe Seite 50.)

Gegenüber dieser klaren Regelung ist in der Bundesrepublik der Anachronismus einer Unterordnung der Frau unter die Entscheidungen des Mannes im Rahmen seiner „väterlichen Gewalt“ noch keineswegs überwunden. Der im Jahre 1957 neu gefaßte und sogar vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Paragraph 1628 des Bürgerlichen Gesetzbuches

spricht das mit dürren Worten aus: „Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater.“

Dieses Vorrecht des Mannes ist mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung nicht zu vereinbaren. Es ist aber auch nicht sachgemäß. Wie sollen sich die Eltern wirklich einigen, wenn von vornherein feststeht, daß der Mann die Meinung seiner Frau nur zur Kenntnis zu nehmen braucht, um die Entscheidung dann letzten Endes doch aus eigener Machtvollkommenheit allein zu treffen?

## Stiefeltern und Annahme an Kindes Statt

Jeder Ehegatte soll sich nicht nur für seine Kinder, sondern auch für die Erziehung und Pflege der im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefkinder oder der in die Familie aufgenommenen Vollwaisen verantwortlich fühlen. Der Paragraph 47 des Familiengesetzbuches verpflichtet jeden Ehegatten zur Erziehung und Pflege auch derjenigen minderjährigen Kinder, die nicht von ihm abstammen, jedoch im gemeinsamen Haushalt leben. Dabei wird das im Sprachgebrauch der Bevölkerung von vornherein abwertende Wort „Stiefkind“ vermieden.

Das alleinige Erziehungsrecht des leiblichen Elternteils darf zwar nicht beschränkt werden, bei Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten verbleibt die letzte Entscheidung beim leiblichen Elternteil. Ebenso wenig ist der andere Elternteil dem Kinde unterhaltspflichtig oder durch seine Existenz ein leiblicher Verwandter – etwa der Kindesvater – von der Unterhaltspflicht des Kindes entbunden. Der Unterhalt, den das Kind eventuell von anderer Seite erhält, wird in den „großen Topf“ eingebracht, aus dem der Aufwand für die gesamte Familie gedeckt wird.

Andererseits aber sind die Ehegatten verpflichtet, das Kind in gleicher Weise wie ein gemeinsames Kind an allen Aufwendungen der Familie, an An-

schaffungen oder Erlebnissen teilnehmen zu lassen. Die Mitverantwortung des anderen Ehegatten drückt sich weiterhin darin aus, daß er in Erziehungsfragen Unterstützung gewährt und für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zum Beispiel der Schulpflicht und Impfpflicht, mitverantwortlich ist. Ihm kann unter gewissen Umständen auch das Erziehungsrecht für das Kind übertragen werden, falls der bisher erziehungsberechtigte Elternteil verstirbt.

Mit alledem wird erstmalig im Familiengesetzbuch der DDR versucht, die wünschenswerte volle Eingliederung der von einem Partner in die Ehe gebrachten Kinder auch durch rechtliche Mittel zu fördern und durchzusetzen.

Ebenso ist es ein deutliches Anliegen des Familiengesetzbuches, Vollwaisen wieder in die Gemeinschaft einer Familie einzugliedern. Ein Heim – mag es noch so vorbildlich geführt werden – kann einem Kind nur schwerlich die Eltern ersetzen, selbst dann, wenn es nicht die leiblichen Eltern sind.

Diplompädagogin Luzie Trinks, Leiterin des Kinderheimes in der Berliner Königsheide, vertritt die Auffassung: „Im Heim kann man vieles tun, zum Beispiel die Kinder zur Ordnung, zur Arbeit, zur bewußten Disziplin erziehen, ihre geistige und körperliche Entwicklung beeinflussen, ihre Spielphantasie lenken – aber eines können wir nicht: Mutter und Vater ersetzen. Heimerziehung ist auf die Dauer zu einseitig, genauso, wie es die alleinige Familien-erziehung wäre.“

Deshalb bezeichnet das Familiengesetzbuch die Annahme an Kindes Statt als eine **ehrentvolle Aufgabe** und eine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft. Dem Antrag kann nach Paragraph 68 nur stattgegeben werden, wenn die Annahme dem Wohl des Kindes entspricht und der Annehmende in der Lage ist, das volle elterliche Erziehungsrecht wahrzunehmen. Eine Adoption wird deshalb nicht von heute auf morgen durchgeführt. Mitarbeiter der Jugendhilfe werden in jedem Fall durch Gespräche

auch mit Nachbarn und Arbeitskollegen sorgfältig prüfen, ob das Kind in gute Hände kommt. Meist wird das Kind auch erst eine gewisse Zeit in die Obhut seiner künftigen Eltern gegeben, um sicher zu sein, daß sich echte Beziehungen gegenseitiger Zuneigung zwischen Eltern und Kind entwickeln.

## Vermögensgemeinschaft in der Ehe

Alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens werden im beiderseitigen Einverständnis der Ehegatten geregelt. Auf der Basis dieser Gemeinsamkeit vertritt der eine den anderen, und beide sichern durch Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen die Aufwendungen für die Familie.

Auch die während der Ehe erworbenen Sachen, Vermögenswerte und Ersparnisse gehören meist beiden Ehegatten, weil für sie in aller Regel die Arbeitseinkünfte verwandt werden. Daran ändert sich auch nichts, wenn nur ein Ehegatte berufstätig ist, der andere hingegen seinen Beitrag für die Familie durch die Arbeit im Haushalt leistet und die Kinder betreut.

Im Gegensatz zu früher, wo eine Frau, die beispielsweise wegen der Betreuung einer großen Familie nicht berufstätig war, auch nicht über die Verwendung des von ihrem Mann verdienten Geldes mitentscheiden durfte, heißt es im Paragraph 12 Absatz 2 des Familiengesetzbuches:

„Ein Ehegatte, der keine eigenen Einkünfte oder Mittel hat, leistet seinen Beitrag allein durch die Arbeit im Haushalt und die Betreuung der Kinder. Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, zu den Familienaufwendungen beizutragen, hat der andere sie allein zu erbringen.“

Allerdings gehören nach Paragraph 13 Absatz 2 des Familiengesetzbuches die Dinge, die nicht aus Arbeitseinkünften – oder den ihnen gleichgestellten Renten und Stipendien – angeschafft wurden, je-

dem Ehegatten allein. Dabei kann es sich um Geschenke, Auszeichnungen oder eine Erbschaft handeln. Alleineigentum bleibt ferner das, was persönlichen Bedürfnissen, beruflichen Zwecken oder einem privaten Hobby dient.

Obwohl in den meisten Ehen der Grundsatz einer möglichst weitgehenden Vermögensgemeinschaft herrscht, vermeidet das Familiengesetz auch hier jede starre Schablone. Es läßt abweichende Vereinbarungen je nach den Wünschen der Beteiligten durch Einrichten getrennter Sparkonten oder in ähnlicher Weise zu. Nur über die Gegenstände, die – wie der Hausrat oder das Einfamilienhaus – der gemeinsamen Lebensführung dienen, darf nichts Abweichendes vereinbart werden, damit die Grundsubstanz der Familienhabe unangetastet bleibt.

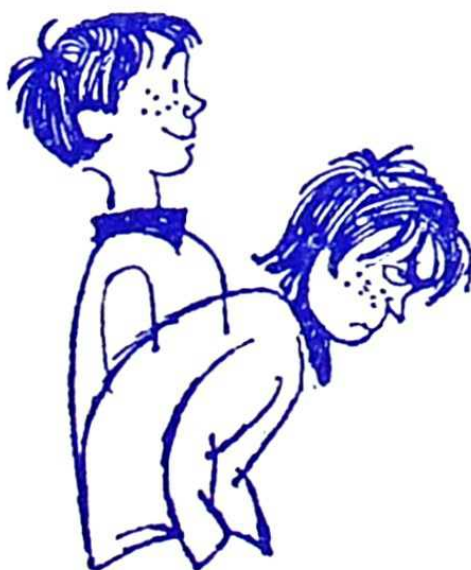
Vorgebeugt wird ferner den Gefahren, die der Vermögensgemeinschaft durch egoistisches Verhalten eines der Gatten oder durch den Zugriff eines Gläubigers drohen. Versucht beispielsweise der von der Familie getrennt lebende Ehemann, einseitig zu seinem Vorteil über das gemeinschaftliche Besitztum zu verfügen, so kann das Gericht die Vermögensgemeinschaft trotz bestehender Ehe zugunsten der Ehefrau aufheben.

Ähnlich ist es, wenn ein Ehegatte Schulden – zum Beispiel einen Unterhaltsrückstand für sein Kind aus früherer Ehe – zu begleichen hat. Die das Kind betreuende ehemalige Frau des Schuldners läßt in erster Linie das persönliche Vermögen ihres früheren Mannes pfänden. Reicht das nicht aus, werden die Gegenstände gepfändet, die dem Schuldner und seinem jetzigen Ehepartner gemeinsam gehören. Das jedoch ist ein Eingriff in die Rechte der Ehefrau, die ja zu den gemeinsamen Anschaffungen mit beigetragen hat. Sie kann deshalb dagegen Widerspruch erheben. Mit Hilfe des Gerichtes wird dann festgestellt, welche Werte als ihr Anteil unpfändbar sind und auf welche zur Tilgung der Schulden zurückgegriffen werden darf.

## Wann schaltet sich die Jugendhilfe ein?

„Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist – ist es meist zu spät“, sagt ein altes Sprichwort. Und wie oft muß man feststellen: Bei rechtzeitigem Eingreifen hätte das Schlimmste verhindert werden können. Davon ließen sich der Ministerrat und das Ministerium für Volksbildung leiten, als sie am 1. April 1966 die Verordnung über die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe in Kraft setzten und damit ein wesentliches Anliegen des Familiengesetzbuches unterstützten.

Als Aufgabe der Jugendhilfe werden dort genannt: rechtzeitig und korrigierend Einfluß zu nehmen bei Anzeichen einer sozialen Fehlentwicklung; zu verhüten, daß die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche vernachlässigt wird; die Jugendkriminalität vorbeugend zu bekämpfen; schwererziehbare und straffällig gewordene Minderjährige umzuerziehen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder zu übernehmen.



Prophylaxe steht also an erster Stelle. Schutz und rechtzeitige Fürsorge für all die Kinder, die aus verschiedenen Gründen kein normales Elternhaus besitzen. Relativ einfach ist es, ein Kind, das straffällig geworden ist, in ein Heim einzuweisen. Weit

schwieriger ist es jedoch, einen Jugendlichen, der unter schlechten Einfluß geraten ist, wieder auf den geraden Weg zu bringen. Gerade diese schwierige Aufgabe versuchen die Jugendhilfe-Organen zu lösen.

Sicher: wollten die Beschäftigten der Jugendhilfe solche und ähnliche Aufgaben allein bewältigen, ihr Erfolg wäre nicht halb so groß. Hunderttausende Bürger der DDR haben sich ehrenamtlich als Jugendhelfer oder als Mitglied des Jugendhilfeausschusses und des Vormundschaftsrates zur Verfügung gestellt. Viele arbeiten als Erziehungshelfer, Vormund und Pfleger mit. Ganze Betriebskollektive verpflichten sich zur Unterstützung bei der Erziehung von Minderjährigen.

So arbeiteten unter der Anleitung der staatlichen Organe der Jugendhilfe bereits 1968 in den Kreisen mehr als 400 Jugendhilfeausschüsse, in den Städten und Gemeinden über 1200 Jugendhilfekommissionen. Diese Organe, denen erfahrene Lehrer, Erzieher, Psychologen, Vertreter der Gewerkschaften, der Jugend- und Frauenorganisationen, Rentner und Hausfrauen angehören, haben allein im Zeitraum von sechs Monaten für 6300 Minderjährige sozialpädagogische Entscheidungen getroffen.

Jeder „Fall“ kostet viel Zeit und Arbeit. Nichts wird leichtfertig entschieden. Gründliche Untersuchung und Beratung: Wie kann das Kind durch den Einfluß der Gesellschaft wieder auf den rechten Weg gebracht werden, wie kann man es zum Lernen erziehen und ihm eine erfolgreiche Zukunft sichern? Hausbesuche bei den Eltern, zielgerichtete Forderungen an sie und an die Kinder und Jugendlichen, das Kennenlernen ihrer Interessen und Neigungen, die Kontrolle der getroffenen Entscheidungen – das sind bewährte Prinzipien aller Jugendhelfer.

Bei einem 15jährigen Schüler zum Beispiel, der mehrfach strafbar gehandelt hatte, waren wiederholt eingehende Beratungen der zuständigen Jugendhilfekommission – also eines gesellschaftlichen

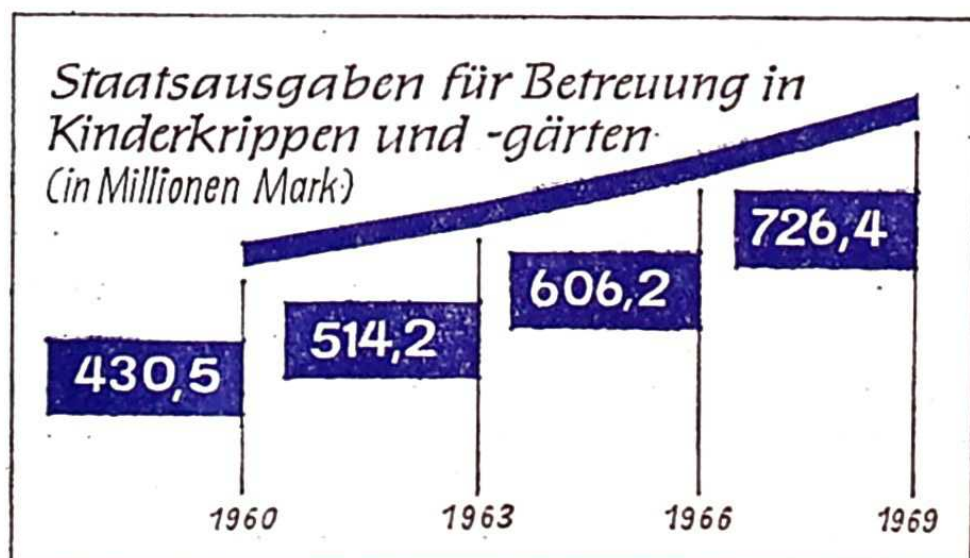
Organs seines Wohngebietes – insofern von Erfolg, als er festumrissene Verpflichtungen übernahm: den Umgang mit den ihn negativ beeinflussenden G. und B. zu meiden, seine Leistungen in drei Unterrichtsfächern zu verbessern, regelmäßig am Förderunterricht für Chemie teilzunehmen. Außerdem setzte sich ein Vertreter der Kommission dafür ein, daß er in eine außerschulische Sport- und Arbeitsgemeinschaft aufgenommen wird, um sein Interesse am Motorsport und am Basteln in richtige Bahnen zu lenken. Die Jugendhilfekommission, die dem Jugendlichen wegen schlechter Handlungen einen Verweis erteilen mußte, wird ihn nicht nur weiterhin im Auge behalten, mit ihm weitere Aussprachen führen, sondern vor allem die Eltern bei seiner weiteren Erziehung beraten.

## Wie steht es mit der Familienplanung?

Noch eine andere wesentliche Seite der ehelichen Beziehungen gibt es, die Mann und Frau eigenverantwortlich gestalten. Sie planen ihre Familie, und die Statistik beweist, daß diese Planung von einem eindeutigen „Ja“ zum Kind bestimmt ist. Seit Jahren wächst die Geburtenhäufigkeit besonders bei jungen Frauen. Das ist nicht verwunderlich angesichts der umfangreichen Maßnahmen des Mutter- und Kinderschutzes und der Hilfe für Familien mit Kindern, die unter sozialistischen Lebensverhältnissen frei von wirtschaftlicher Bedrängnis heranwachsen.

Dennoch haben größere Familien ihre speziellen Probleme. In 100 Familien mit einem Kind sind 80 Ehefrauen berufstätig, in 100 Familien mit drei und mehr Kindern sind es immerhin noch 70. Umfangreichste gesellschaftliche Hilfe und geschickteste Aufgabenverteilung in der Familie können die sich daraus ergebende Mehrbelastung noch nicht voll ausgleichen.

Die Entscheidung, die die Ehegatten unter diesen oder ähnlichen Gesichtspunkten über die Größe ihrer Familie treffen, wird ihnen durch eine auf saubere zwischenmenschliche Beziehungen orientierende, für die verschiedenen Altersstufen differenzierte Aufklärungsliteratur und ferner dadurch erleichtert, daß für die Anwendung empfängnisverhütender Mittel keine ethisch-moralischen Schranken aufgerichtet werden. Es bleibt also jeder Frau ab 18 Jahren unbenommen, sich vom Facharzt die „Pille“ verordnen zu lassen, wenn sie sich allein oder gemeinsam mit ihrem Ehemann dafür entscheidet, aus unterschiedlichen Gründen zunächst noch kein oder kein zweites oder drittes Kind empfangen zu wollen. Nur eines ist nicht gestattet: Die Abtreibung, die Gesundheit und Leben der Mutter gefährdet und die nichts gemein hat mit den ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechungen. Diese sind in der DDR aus medizinischen, ethischen und sozialen Gründen möglich, unter anderem bei sehr jungen oder relativ alten Frauen, bei Müttern, in deren Haushalt schon fünf Kinder leben beziehungsweise die mehrere Kinder innerhalb kurzer Zeit geboren haben. Schwangerschaftsunterbrechungen dürfen nur mit Erlaubnis einer Kommission vorgenommen werden, in der Ärzte, Vertreter des Gesundheitswesens und des DFD, der Frauenorganisation der DDR, mitarbeiten.



## Vom Makel befreit: das außereheliche Kind und seine Mutter

---

Schon in der ersten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Jahre 1949 war im Artikel 33 festgelegt, daß die nichteheliche Geburt weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen darf und entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen aufgehoben sind. Das war eine solide Grundlage, um jegliche gesellschaftliche Diskriminierung des außerehelichen Kindes zu beseitigen. Für kleinliches Spießertum war kein Raum mehr. Abgesehen von der Verbesserung der rechtlichen Lage des Kindes und seiner Mutter, blieben beiden damit auch viel Kummer, Sorgen und seelische Not erspart, allein schon durch die gewandelte Einstellung der Gesellschaft zu diesem Problem.

Es gibt in der DDR keine staatliche oder gesellschaftliche Institution, die einer unverheirateten Mutter oder ihrem Kind nicht die volle Achtung und Anerkennung entgegenbringen würde. Weder im Betrieb noch in der Hausgemeinschaft hat eine solche Mutter irgendwelche Vorurteile zu spüren. Ebenso würde kein Erzieher oder Lehrer auf den Gedanken kommen, ein außereheliches Kind zu benachteiligen.

Ohne Übertreibung kann man heute sagen, daß auch im Bewußtsein der gesamten Bevölkerung der Begriff „Makel der unehelichen Geburt“ überhaupt nicht mehr existiert. Das hat sich an den zahlreichen

Stellungnahmen zum Entwurf des Familiengesetzbuches gezeigt. Alle zu diesem Problem unterbreiteten Vorschläge gingen davon aus, wie die Rechtsstellung des außerehelichen Kindes in Richtung auf völlige Gleichberechtigung in allen Fragen ausgebaut werden kann.

Im Familiengesetzbuch wird man das Wort „uneheliches Kind“ vergeblich suchen, weil schon diese sprachliche Herabsetzung mit den Prinzipien eines sozialistischen Familienrechts unvereinbar ist. Es wird von Kindern gesprochen, die außerhalb der Ehe geboren worden sind oder von Kindern, deren Eltern miteinander nicht verheiratet sind. Das ist nicht zuletzt ein Ausdruck dafür, wie weitgehend es gelungen ist, neben der gesellschaftlichen auch die rechtliche Gleichstellung der in und außerhalb einer Ehe geborenen Kinder zu sichern.

## Neu: Feststellung der Vaterschaft

Das Kind von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, wächst fast immer im Lebenskreis der Mutter auf. Sein Kontakt mit dem Vater ist meist gering oder beschränkt sich vielfach noch auf die Entgegennahme der Unterhaltsbeiträge. Deshalb waren sowohl das Verfahren, in dem die **Vaterschaft** eines Mannes festgestellt wird, als auch die **Pflichten des Vaters** gegenüber seinem Kind näher zu regeln.

Für die Feststellung der Vaterschaft im Zweifelsfall suchte Paragraph 54 des Familiengesetzbuches einen grundsätzlich anderen Weg, als er durch die bisherige Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgezeichnet war. Paragraph 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches verweigerte dem Kind den Unterhalt, wenn die Mutter in der Empfängniszeit zu zwei Männern geschlechtliche Beziehungen unterhalten hatte und keiner von ihnen als Vater ausgeschlossen werden konnte. Das führte zu einer krassen Beeinträchtigung der Kindesinteressen. Um ein solches Ergeb-

nis zu vermeiden, folgte der **Entwurf** des Familiengesetzbuches dem anderen Extrem. Er wollte den Mann als Vater festgestellt wissen, der mit der Mutter innerhalb der Empfängniszeit verkehrt hatte, sofern seine Vaterschaft nicht – hauptsächlich durch naturwissenschaftliche Gutachten – direkt auszuschließen war. Ein Mann wäre also selbst dann zu verurteilen gewesen, wenn seine Vaterschaft nach den Umständen zwar möglich, aber sehr unwahrscheinlich und die eines anderen Mannes wahrscheinlicher gewesen wäre. Diese Absicht fand in der Diskussion der Bevölkerung lebhaften Widerspruch. Es wurde gefordert, das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft so exakt zu regeln, daß die Interessen sowohl des Kindes als auch des vermeintlichen Vaters in Übereinstimmung gebracht werden.

Dem trägt die jetzige Fassung des Paragraphen 54 des Familiengesetzbuches Rechnung. Danach wird der Mann als Vater festgestellt, der mit der Mutter innerhalb der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrte, sofern seine Vaterschaft nicht ausgeschlossen oder die eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist.

Die Vorteile einer solchen Regelung haben sich in der Praxis bewährt: In acht von neun Fällen bestehen von vornherein keine Zweifel daran, wer der Vater ist. Dort kommt es zu einer reibungslosen Anerkennung der Vaterschaft vor dem Organ der Jugendhilfe, die gleich mit einer Unterhaltsvereinbarung verbunden wird. Nur jeder neunte Fall beschäftigte bisher die Gerichte. Hier besteht nach dem jetzigen Stand der medizinischen Wissenschaft eine Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent, daß ein Mann, der fälschlicherweise als Vater des Kindes bezeichnet wurde, allein auf Grund eines Blutgruppengutachtens ausgeschlossen werden kann. Selbst wenn ein derartiger Ausschluß einmal nicht mit Sicherheit erfolgt, wird es – falls zwei Männer als Vater in Frage kommen – in jedem Fall möglich sein, festzustellen, für wen nach dem Zeitpunkt des Verkehrs, der Blutformel und dem Ergebnis eines Ähnlichkeitsver-

gleichs im erbbiologischen Gutachten die größere Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft spricht.

Das Ergebnis nützt sowohl dem Kinde als auch dem Verklagten. Es ergeht ein wirklich überzeugendes Urteil, das für die Zahlungsdisziplin des Vaters sehr bedeutsam ist, wovon aber auch persönliche Bindungen zum Kind wesentlich beeinflusst werden können. Das Gesetz versucht nämlich im Gegensatz zu früheren Regelungen, an die Stelle einer bloßen „Zahlvaterschaft“ ein echtes familienrechtliches Verhältnis zwischen Vater und Kind zu setzen. Deshalb sieht das Familiengesetzbuch sogar die Möglichkeit vor, dem außerehelichen Vater das Erziehungsrecht zu übertragen, falls die Mutter es aus irgendeinem Grund verliert oder stirbt.

Eine Familiengemeinschaft zwischen Vater und Kind kann für die erbrechtlichen Folgen aus der Vaterschaftsfeststellung von Belang sein.

## Das Erbrecht des außerehelichen Kindes

In Paragraph 9 des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch wurde zum ersten Male das Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes gegenüber seinem Vater und dessen Eltern geregelt. Das sozialistische Recht geht hier vom Prinzip der Gleichberechtigung aus und sichert nach dem Tode des Vaters die Versorgung auch des außerhalb der Ehe geborenen und nicht im Haushalt des Vaters lebenden minderjährigen Kindes. Es darf wirtschaftlich nicht schlechter gestellt sein als die in der Ehe geborenen Kinder. Das minderjährige außereheliche Kind beerbt deshalb den Vater und dessen Eltern wie ein in der Ehe geborener Abkömmling.

Für das volljährige Kind – also nach der Vollendung des 18. Lebensjahres – gelten allerdings einige Einschränkungen. Es erbt, wenn es im Zeitpunkt des Erbfalls noch unterhaltsbedürftig ist oder

wenn enge familiäre Bindungen zum Vater bestehen – sei es, daß der Vater bis zur Volljährigkeit das Erziehungsrecht hatte, sei es, daß das Kind zumindest überwiegend in seinem Haushalt lebte oder zur Zeit des Todes des Erblassers noch dort lebt. Dadurch wird eine Abwägung der Interessen des Kindes und der mit dem Erblasser zusammenlebenden Familienangehörigen vorgenommen.

Sind beim Tode des Vaters keine anderen nahen Erbberechtigten vorhanden – weil diese entweder schon verstorben sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben –, dann erbt das volljährige außereheliche Kind uneingeschränkt.

Diese 1966 beschlossene Regelung war von Erwägungen beeinflußt, im künftigen Zivilrecht die Erbfolge naher Verwandter unter stärkerer Berücksichtigung der persönlichen Bindungen zum Erblasser unterschiedlich auszugestalten. Inzwischen wurde dieser Gedankengang jedoch aufgegeben. Im Zivilgesetzbuch der DDR, dessen Verabschiedung bevorsteht und das das Bürgerliche Gesetzbuch in vollem Umfang ersetzen wird, ist vorgesehen, daß eheliche und außerhalb der Ehe geborene Kinder auch erbrechtlich völlig gleichgestellt sein sollen.

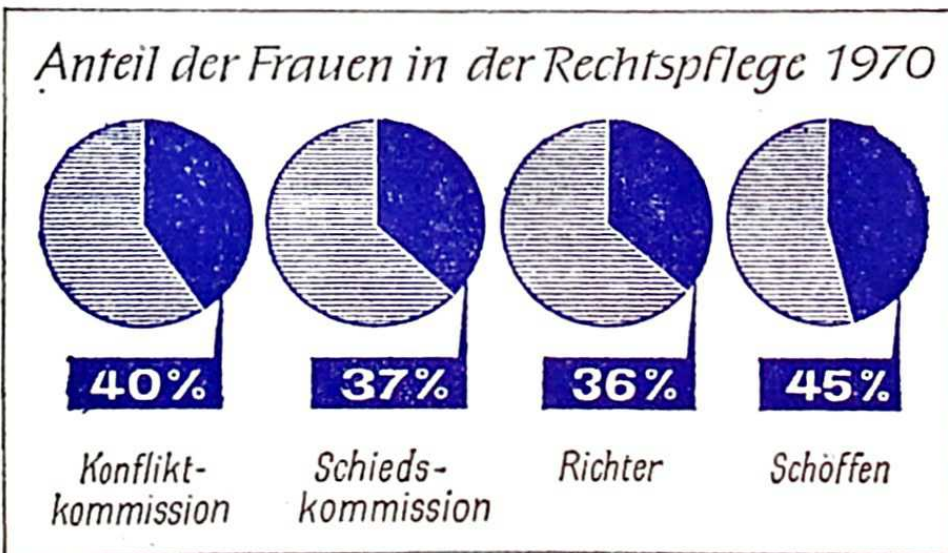
Das Kind wird aber nur dann Erbe, wenn der Vater nicht in einer letztwilligen Verfügung etwas Abweichendes angeordnet hat. Seine Testierfreiheit – das heißt seine Befugnis, im Testament eine beliebige Person zum Erben einzusetzen und sogar nahe Angehörige zu übergehen – wurde als ein allgemeines erbrechtliches Prinzip selbst zugunsten des außerehelichen Kindes nicht eingeschränkt. Es wäre aber falsch, daraus zu schlußfolgern, daß der Vater die ganze Regelung mit einem einzigen Federstrich zunichte machen kann. Hinterläßt er ein Testament, in dem der außereheliche Abkömmling übergegangen wird, so bleibt dem Kind in jedem Fall das Recht, seinen Pflichtteil zu fordern.

Viele Länder stehen heute vor der zwingenden Aufgabe, das Problem des Erbrechts außerehelicher

Kinder neu zu durchdenken. In den sozialistischen Staaten gelten auf der Grundlage der vom gesellschaftlichen Fortschritt getragenen Ordnung nahezu gleiche Bestimmungen, die von der Interessenvertretung der Kinder geprägt sind. In den Staaten des Spätkapitalismus dagegen geht es auch hier in erster Linie um den Schutz und die Sicherung der riesigen Privatvermögen. Wie ist beispielsweise der Stand in der BRD?

„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ So steht es im Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik. Der Ruf nach dem Gesetzgeber, der erst die notwendigen Vorbedingungen schaffen sollte, zeigt deutlich genug, daß es sich hier um einen bloßen Programmsatz handelt. Er war auch durch das im Jahre 1961 erlassene Familienrechtsänderungsgesetz seiner Verwirklichung kaum einen Schritt näher gekommen. Ökonomische Interessen der Kapitalmächtigen, aber auch religiöse und spießbürgerliche Vorurteile standen hier Pate. Das Privateigentum sollte allein für die in der Familie aufwachsenden ehelichen Abkömmlinge gesichert werden.

Erst im Jahre 1966 – siebzehn Jahre nach Erlaß des Grundgesetzes – wurde unter dem Druck der



fortschrittlichen Familiengesetzgebung in der DDR mit einem „Referentenentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes“ ein neuer Anlauf genommen. Auf Grund lautstarker Kritiken und Forderungen aus der Bevölkerung erfuhr dieser wiederum unzulängliche Referentenentwurf zwar eine teilweise Modifizierung, ehe er im Dezember 1967 dem Bundestag zugeleitet wurde. Jedoch auch dieses Gesetz – es wurde nach dreijähriger Verzögerung im August 1969 vom Bundestag verabschiedet und trat am 1. Juli 1970 in Kraft – bringt keine befriedigende Lösung.

Sicher stellt das Gesetz eine Verbesserung der Lage des außerehelichen Kindes und seiner Mutter gegenüber der bisherigen Situation dar. Nur – ein grundsätzlicher Wandel wird nicht eintreten. Kräftiger Widerstand verschiedener Interessengruppen bewirkte juristisch verklausulierte Halbheiten und zweifelhafte Kompromisse. Sie machen erneut deutlich, daß die „Diskriminierung des nicht ehelichen Kindes auf handfesten wirtschaftlichen Interessen beruht“, wie in der Bundestagsdebatte zugegeben werden mußte.

Das außereheliche Kind bleibt von der Erbgemeinschaft ausgeschlossen. Seine gegenüber dem ehelichen Kind auch weiterhin beibehaltene nicht gleichberechtigte Stellung drückt sich in der juristischen Konstruktion eines „Erbersatzanspruches“ gegenüber seinem Vater aus. Bestimmungen über Stundung, Herabsetzung und Erlaß der Unterhaltszahlung bergen auch weiterhin Schwierigkeiten für die Mutter in sich. Auch die groß angekündigte Übertragung der elterlichen „Gewalt“ an die Mutter ist von vornherein wieder eingeschränkt worden. Wichtige Interessen des Kindes kann sie nicht selbst wahrnehmen. Für die Festlegung der Vaterschaft und des Unterhalts sowie für Erb- und Pflichtteilsangelegenheiten erhält das Kind anstelle des bisherigen Vormundes einen „Pfleger“. Es bedarf erst eines ausdrücklichen Antrages, über den – wie zu-

vor – das Vormundschaftsgericht entscheidet, ob der Mutter die elterlichen Rechte auch auf diesem Gebiet voll eingeräumt werden.

Der Verband lediger Mütter stellte zu den Prinzipien dieses Gesetzes fest, darin seien Ideen „aus dem Gesellschaftsbild der Kaiserzeit verankert, als der junge Graf, der sich einmal ausleben wollte, und die kleine dumme Hilfskellnerin wirklich typische Erscheinungen waren“.

Solange Regierung und Behörden stillschweigend dulden, daß nichtverheiratete Mütter erniedrigt, in der Gesellschaft nicht anerkannt und ihre Kinder als „Kinder der Sünde“ beschimpft und außerhalb der Gemeinschaft gestellt werden, solange wird jede gesetzliche Bestimmung ohnehin nur auf dem Papier stehen. In der Bundestagsdebatte mußte eingestanden werden: „Auch dieses Gesetz kann keine Hartherzigkeit, kann kein Unverständnis und kann keine verklemmten Moralvorstellungen beseitigen.“ Die Wurzel des Übels liegt in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung.

Das ist sicherlich der Grund, daß gerade die Vorschriften des Familiengesetzbuches der DDR, die sich mit den Rechten des außerehelichen Kindes befassen, in demokratischen Kreisen der BRD nicht nur Interesse, sondern weitgehende Zustimmung gefunden haben.

Das Familiengesetzbuch hat ganz offensichtlich dazu beigetragen, das Streben nach einer Reform der Lage außerehelicher Kinder in der Bundesrepublik voranzutreiben. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz über die rechtliche Stellung der nicht-ehelichen Kinder macht aber deutlich, wie tief eingewurzelt die skizzierten Vorbehalte sind und daß die rückständigen gesellschaftlichen Verhältnisse das größte Hindernis für ihre Überwindung bieten.

## Ehescheidung – warum und wie?

Eingangs wurde betont, daß das neue Familien-gesetzbuch der DDR von einer gesunden und glücklichen Ehe ausgeht, daß sein Ziel darin besteht, die Ehen zu erhalten, zu festigen und ihre allseitige Entwicklung zu sichern. Es zeigt Wege, wie eine Ehekrise – auch mit Hilfe gesellschaftlicher Einrichtungen – überwunden werden kann, und es verlangt ein verantwortungsvolles Verhalten beider Gatten zur Ehe und Familie.

Doch es hieße die Augen vor der Realität verschließen, wollte man annehmen, nun sei der Zustand erreicht, in dem es keine Ehezerwürfnisse mehr gäbe und Ehescheidungen überflüssig geworden seien. Leider ist das nicht so. Wir haben mit 16 Ehelösungen auf 10 000 Einwohner eine höhere Scheidungsquote als beispielsweise Frankreich oder die BRD.

Natürlich sind wir nicht stolz auf die relativ hohe Zahl von Ehen, die wieder auseinandergehen, und die sozialistische Gesellschaft findet sich auch keineswegs damit ab. Intensiver denn je forschen unsere Familienrechtler an diesem Problem. Es ist ihr Ziel, auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen konfliktvorbeugende Maßnahmen zu erarbeiten und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Gesellschaft auf die Stabilität der Ehen Einfluß neh-

men kann. Doch es gilt auch hier, die Tatsachen im richtigen Licht zu sehen. In kapitalistischen Ländern beeinflussen gesellschaftliche Vorurteile, religiöse Dogmen und wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau von einem „Ernährer“ die Scheidungsquote wesentlich. Viele Frauen können es nicht wagen, sich scheiden zu lassen. Die Frauen der DDR dagegen sind dank ihrer Stellung in der sozialistischen Gesellschaft nicht gezwungen, in zerrütteten Familienverhältnissen auszuharren, nur um ihre Versorgung nicht aufs Spiel zu setzen. Sie brauchen sich zum Beispiel nicht mit Alkoholmißbrauch und Untreue eines Ehepartners abzufinden. Sie ziehen die Konsequenzen aus dem Verhalten eines Mannes, der unbelehrbar meint, mit der Ehe nur Rechte erhalten, nicht aber Pflichten übernommen zu haben, und der deshalb die für viele bereits selbstverständliche Bereitschaft zur Erfüllung seines realen Anteils an Aufgaben in der Familie vermissen läßt.

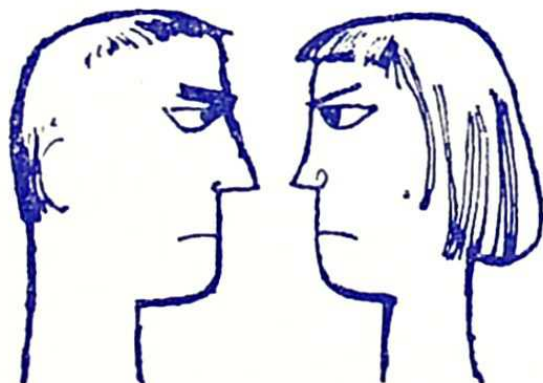
Aber es gibt auch andere Ursachen für die hohe Scheidungsquote: Nicht wenige junge Menschen denken sich die Ehe noch zu sehr als eine Fortsetzung des Umsorgtseins im elterlichen Haushalt, kennen genau ihre Rechte, aber weniger genau ihre Verantwortung, prüfen nicht sorgfältig genug den Grad der Übereinstimmung mit ihrem künftigen Partner.

Manche Krise junger Ehen kann vermieden werden, wenn die Vorbereitung auf die Ehe schon im Elternhaus stärker die im Paragraph 42 des Familiengesetzbuches enthaltene Forderung berücksichtigt: „Die Erziehung der Kinder umfaßt auch ihre Vorbereitung zu einem späteren verantwortungsbewußten Verhalten zur Ehe und Familie.“

Mit vollem Recht wurde daher in der öffentlichen Diskussion die Erziehung zur bewußten Gestaltung des familiären Lebensbereichs als eine „neue Mitgift“ bezeichnet, eine Mitgift, die für den Bestand und die Festigung junger Ehen von wesentlicher Bedeutung ist.

Natürlich trägt das Familiengesetz der tatsächlichen Lage vollauf Rechnung. Vieles ist in bezug auf die Eheschließung verändert oder völlig anders im Vergleich zu den Rechtsbestimmungen eines kapitalistischen Staates.

Die oft gestellte Frage, ob es denn nun „leichter oder schwerer“ geworden sei, sich scheiden zu lassen, läßt sich allerdings in dieser Allgemeinheit nicht beantworten. Leichter ist es geworden, eine Ehe zu scheiden, die zur bloßen äußeren Form herabgesunken ist, der der wirkliche Inhalt fehlt und die nur aus Heuchelei, Versorgungsgründen oder ähnlichen Motiven bisher aufrechterhalten wurde und für die minderjährigen Kinder nur von Schaden



sein könnte. Andererseits sehen die Gerichte nicht nur das Trennende, sie stützen ihre Entscheidung nicht allein auf einen Katalog von Zerwürfnissen, die in einer Ehe vorgekommen sein mögen und die ein Partner einseitig vorträgt. Ein einmaliger Ehebruch wird nicht automatisch als Scheidungsgrund akzeptiert, geschweige denn, wie in der BRD gerichtlich verfolgt. Im Vordergrund steht vielmehr das Bemühen, die Ehe zu erhalten, zumal wenn Kinder unter einer Scheidung leiden müßten.

Gewiß, der überwiegenden Mehrzahl der Klagen muß stattgegeben werden; denn wenn sich Zank und Streit erst einmal so zugespitzt haben, daß das Gericht angerufen wird, dann ist die Grundlage für eine Wiederannäherung meist schon zerstört. Trotzdem lassen sich die Gerichte in der DDR auch durch diese



Blumengeschmückte, verkehrsfreie Fußgängerbereiche – ideal für den Familieneinkauf oder eine kleine Ruhepause – entstehen in den Stadtzentren. Hier ein Blick in die Magdeburger Thälmannstraße.

Erholsames Wochenende in der schönen Umgebung unserer Hauptstadt. Der Berliner Müggelturm gehört zu den beliebtesten Ausflugszielen der Einheimischen und ihrer Gäste.





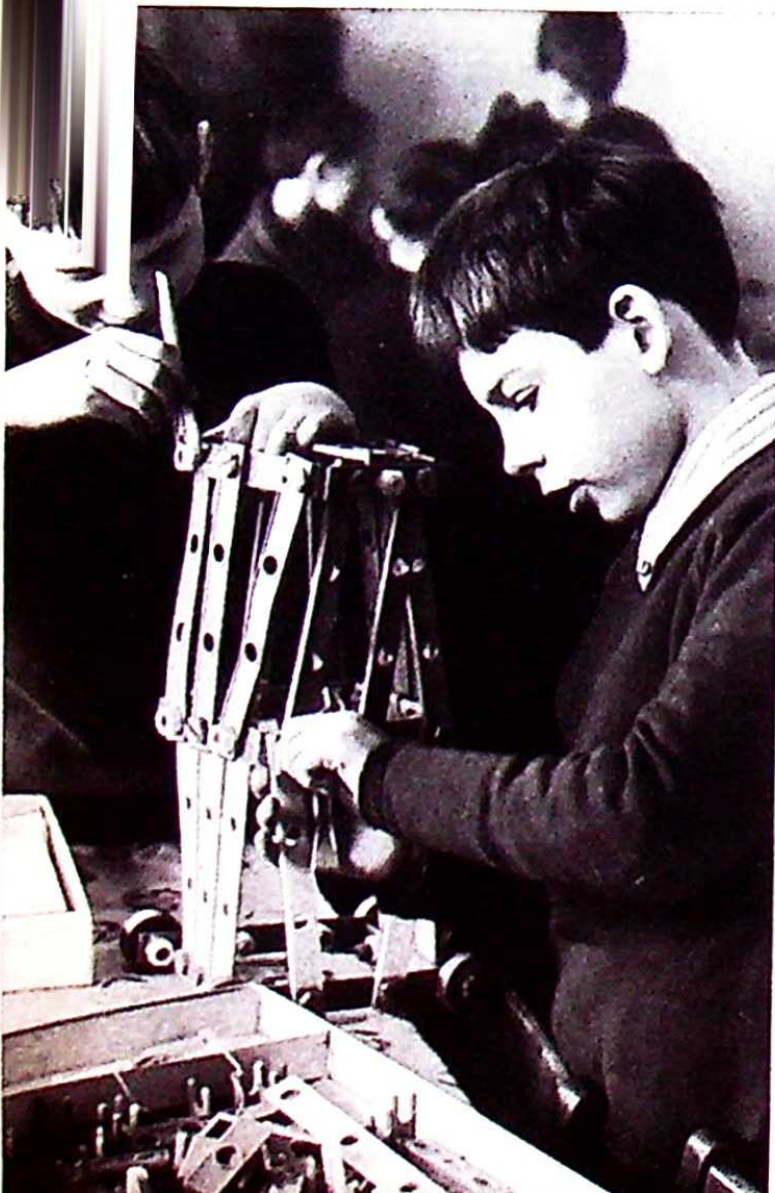
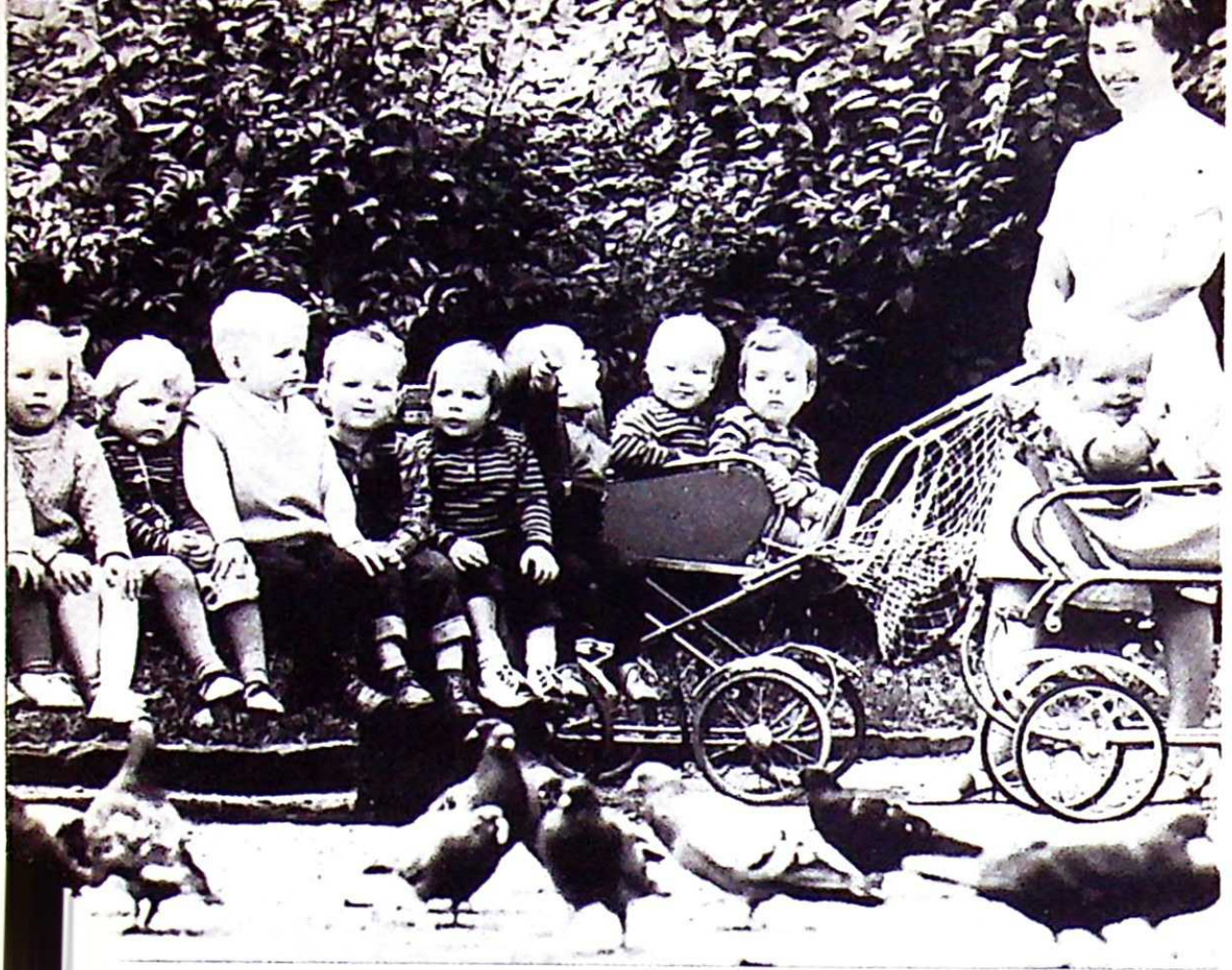
**Sozialistische Namensgebung.** Als jüngstes Mitglied der Familie Rutenberg wird Sohn Maximilian in das Familienbuch eingetragen.

**Jugendweihe.** In einer feierlichen Veranstaltung wurden die vierzehnjährige Barbara und ihre Klassenkameraden in die Gemeinschaft der Erwachsenen aufgenommen. Marina gratuliert als erste dem „Fräulein Schwester“.



Ein Flitterwochenparadies schuf der Feriendienst der Gewerkschaft im Zittauer Gebirge. Junge Brautpaare können sich in Oybin trauen lassen und anschließend preiswert zwei Wochen Urlaub machen. Auch Ilona und Martin K. – sie Ingenieurökonom, er Technologe – ließen sich die Chance nicht entgehen, hier den Bund fürs Leben zu schließen.





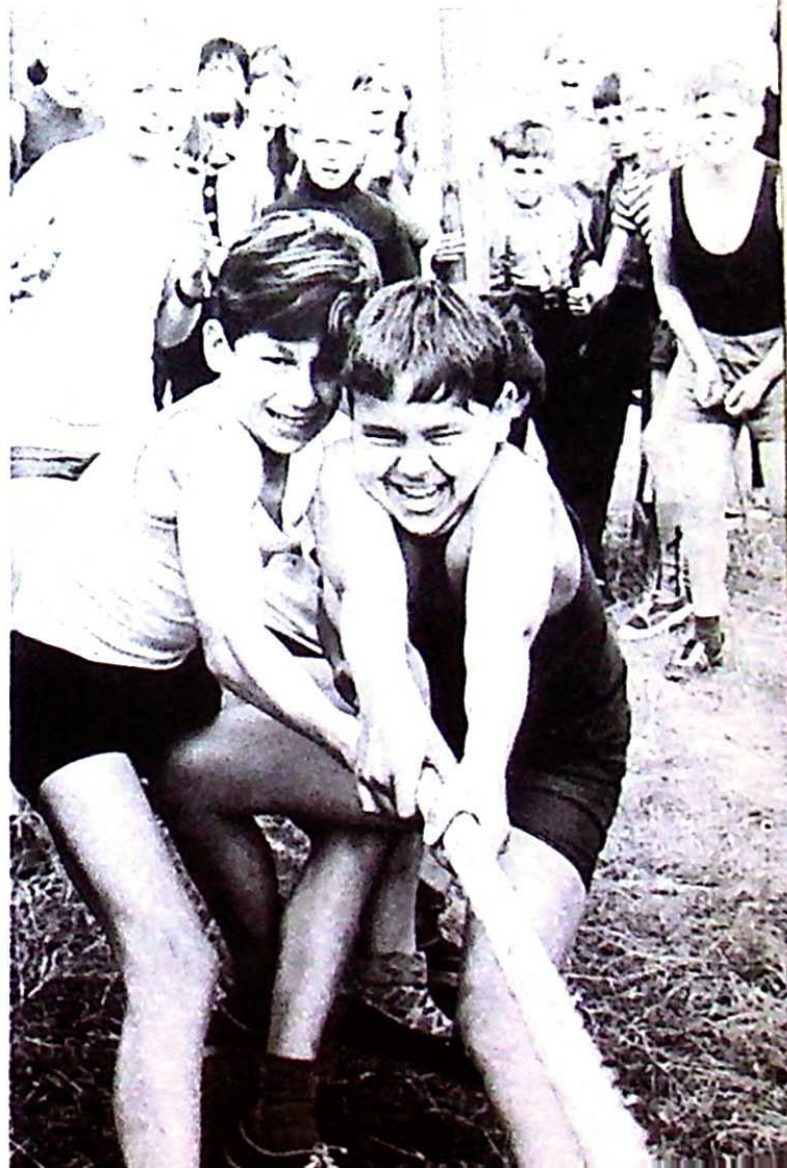
In guter Obhut. Qualifizierte Pflegerinnen betreuen die Kleinsten in den Kinderkrippen, während die Eltern beruhigt ihrer beruflichen Arbeit nachgehen. Vater Staat zahlt pro Kind jährlich mehr als 2000 Mark.

Im Schulhort verbringen Thomas und Frank aus Lauchhammer die Zeit nach dem Unterricht. Unter Anleitung von Pädagogen erledigen sie ihre Hausaufgaben, spielen, basteln und treiben Sport. Jeder zweite Schüler der 1. bis 4. Klassen besucht den Hort.



**Betriebskindergärten** in den volkseigenen Fabriken und Werken bringen einen zusätzlichen Vorteil: Die Muttis oder Vatis und ihre Kinder gehen gemeinsam in „ihren“ Betrieb. Unser Bild: Kindergarten des VEB Baumwollspinnerei Leipzig.

**Frohe Ferientage für alle Kinder.** Jährlich verbringt die Mehrzahl der Schüler zwei erlebnisreiche Wochen in Ferienlagern der Betriebe und Schulen. Die Erholung bei Sport und Spiel kostet die Eltern rund 15 Mark. Das übrige bringen Betriebe und Staat auf.





**Wird es ein Brüderchen oder gar ein Schwesterchen?** Jan und Peter wollen es unter Aufsicht von Frau Dr. Aurich schon jetzt herausbekommen. Umfassende Schwangerenbetreuung ist ebenso Bestandteil sozialistischer Familienpolitik, wie zeitige und sinnvolle Aufklärung der Jüngsten.

**Moderne medizinische Einrichtungen** in den Wohngebieten haben großen Anteil an der ständigen Verbesserung des Gesundheitszustandes unserer Bevölkerung. Unser Bild: Die neue Poliklinik in Hoyerswerda.



In gewerkschaftseigenen Heimen finden die Werktätigen mit ihren Familien Erholung und Entspannung. Allein in Cämmerswalde (Erzgebirge) sind es jährlich 5000, die beim Baden im nahen Stausee und bei Wanderungen neue Kraft schöpfen. Der FDGB unterhält 1200 solcher Urlauberheime, -siedlungen oder -dörfer. Ein Ferienscheck für Kinder bis zu 16 Jahren kostet lediglich 30 Mark.





**Neue Eltern für Karin.** Als Vollwaise lebte sie drei Jahre lang im Heim. Schon lange vor dem endgültigen Abschied besuchte sie oft das Ehepaar Tautner. So konnte die Heimleitung feststellen, daß Karin gern zu „ihren“ Eltern geht und dort glücklich ist. Die Eltern aber bekamen die Gewißheit: Karin ist das richtige Kind für uns.

**Großen Anteil am Familiengesetzbuch** hat Prof. Dr. Hilde Benjamin, ehem. Minister der Justiz. Ein Spiel mit dem Enkelkind ist ihr echter Ausgleich für die wissenschaftliche Tätigkeit.



Tatsache nicht zu voreiligen Urteilen verführen. Jedes Gericht wird vielmehr zuerst danach forschen, wodurch die Ehekrise verursacht wurde und ob sich noch an Gemeinsamkeiten anknüpfen läßt. Es gibt nicht wenige Fälle, wo diese Mühe belohnt wird und bei gutem Willen der Ehepartner und eventuel-  
ler Mitwirkung anderer Stellen eine echte Aussöh-  
nung zu erreichen ist, um die Ehe vor allem im  
Interesse der Kinder zu erhalten.

In dem Kapitel über die Beendigung der Ehe greift das Familiengesetzbuch die Gedanken auf, die bereits in der 1955 erlassenen Eheverordnung entwickelt wurden. Die unterschiedlichen Scheidungs-  
tatbestände des früheren Rechts, die überwiegend  
danach fragten, ob der verklagten Partei ein Ver-  
schulden zur Last fiel, gibt es nicht mehr. An ihre  
Stelle ist ein einheitlicher Scheidungsgrund getreten.

Nach Paragraph 24 des Familiengesetzbuches darf eine Ehe nur geschieden werden, wenn das Gericht **ernsthafte Gründe** feststellt, aus denen sie für die Ehegatten, die Kinder, damit auch für die Gesell-  
schaft, sinnlos geworden ist. In der DDR wird die  
Auflösung einer Ehe demnach nicht ausschließlich  
dem Wunsch eines oder beider Ehepartner über-  
lassen. Für die Entscheidung des Gerichts ist eine  
gründliche und sorgfältige Überprüfung notwendig,  
wie sich die Ehe bisher entwickelte, wie die Inter-  
essen minderjähriger Kinder gewahrt werden kön-  
nen und ob die Ehescheidung eventuell für einen  
Ehepartner eine unzumutbare Härte darstellt. Eine  
solche Handhabung schließt die früher gar nicht  
seltenen „einverständlichen Scheidungen“ aus, in  
denen das Gericht praktisch nur den – oft keines-  
wegs gründlich überlegten – Wunsch der Ehegatten,  
sich zu trennen, mit einem Urteil sanktionierte.

Die einstmals so gängigen und oft zwischen den  
Eheleuten verabredeten Scheidungsgründe der „ge-  
genseitigen unüberwindlichen Abneigung“ oder der  
„grundlosen und hartnäckigen Verweigerung des  
ehelichen Lebens“ gibt es nicht mehr. Das Gericht

verschafft sich vielmehr durch Befragung der Ehegatten und der Zeugen Klarheit darüber, inwieweit die Ehe noch ihre Aufgabe als eine für das ganze Leben geschlossene Gemeinschaft erfüllt.

## Zuerst: Aussöhnungsverhandlung

Um zu betonen, wie wichtig eine solche Prüfung ist, wird die erste der beiden Verhandlungen, die im Eheverfahren stattfinden, als **Aussöhnungsverhandlung** bezeichnet. Sie kann unter günstigen Umständen zur Klagerücknahme führen. Ebenso kann das Verfahren für einige Monate, höchstens aber für ein Jahr ausgesetzt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sich die aufgetretenen Schwierigkeiten überwinden lassen, weil sich die Eheleute auf ihre Pflichten gegeneinander und vor allem auch gegenüber den Kindern besonnen haben.

Das folgende Beispiel soll einmal das Bemühen der Gerichte um die Eheerhaltung belegen, zum anderen deutlich machen, daß ein Ehescheidungsverfahren nicht immer eine reine Privatsache ist.

Ehesache: Meyer gegen Meyer. Fünf Jahre jung ist die Ehe. Frau Monika (24) beantragte die Scheidung. Vor dem Gericht wiederholt sie stockend: „Mein Mann fühlt sich immer noch als der einzige Sohn, der zu Hause die Beine unter den Tisch stecken konnte. Ein Familienvater, der sein Päckchen an Pflichten zu tragen hat, ist er nicht. Ich glaube, unser Kind und ich, wir stören ihn. Immer häufiger sitzt er bis in die Nacht hinein mit irgendwelchen Leuten im Lokal zusammen. Wenn mein Mann nach Hause kommt, fängt er an zu streiten und bedroht mich. Ich halte das nicht mehr aus. Je eher wir uns trennen, um so besser.“ Jürgen M. abwehrend: „Meine Frau sieht manches ganz falsch, aber ich laufe ihr nicht nach.“ Und: „Mich stören diese häuslichen Anforderungen. Im Lokal, da ist es eben gemütlicher. Übrigens, mit irgendwelchen Leuten

trinke ich nicht. Das sind ein paar Freunde aus meiner Brigade. Dafür müßte meine Frau Verständnis haben.“ Der Vorsitzende denkt: Wie oft war es der Alkohol, der den willensschwachen Ehepartner in seinem Verhalten beeinflusste und die Ehe gefährdete. Es werden noch viele Worte in dieser Verhandlung gewechselt. Manches wird entschärft, manches richtiggestellt. Aber es reicht noch nicht, damit Jürgen und Monika M. den Weg künftig alleine finden.

Deshalb lautet der Beschluß: die Aussöhnungsbemühungen in einer zweiten Verhandlung unter Einbeziehung von Mitgliedern aus der Brigade des Verklagten Jürgen M. fortzusetzen. Heftig protestiert Jürgen: „Das hier ist doch meine Privatsache. Ich will nicht, daß sich jemand in meine Ehe mischt.“

Darauf entgegnet ihm der Vorsitzende: „Sie hätten ganz recht, wenn über ihre Ehe geklatscht und getratscht werden würde. Hier aber geht es um etwas anderes. Was aus Ihrer Ehe wird, ob Ihr Kind in einer vollständigen und harmonischen Familie aufwachsen, sich gut entwickeln und seinen Vater achten wird, ist das wirklich eine Privatangelegenheit? Das Familiengesetzbuch betont mit Nachdruck die Verpflichtung des sozialistischen Staates und der Gesellschaft, zur Festigung der Familienbeziehungen beizutragen.“

In der neuen Verhandlung einigt sich das Gericht mit den Brigademitgliedern. Sie verstehen, wo die Grenzen zu ziehen sind zwischen einer echten Kameradschaft und einer falsch verstandenen Bierstubenkollegialität. Frau Monika ist noch skeptisch. Läßt sich wirklich alles wieder einrenken? Gewiß, Jürgen hat in den vergangenen Tagen viel guten Willen gezeigt. Er begreift, wie weh er seiner Frau tut, wenn er abends trinken geht. Er hat im Haushalt geholfen, sich um das Kind gekümmert und auch Blumen mitgebracht. Aber wird das anhalten?

Nun beraten sie gemeinsam – die Brigade, Monika und Jürgen Meyer, unterstützt vom Gericht –

über die Fortsetzung der Ehe. Das Verfahren wird ausgesetzt mit der begründeten Hoffnung der Brigade und des Gerichts, daß die spitzen Steine aus dem Weg dieser Ehe geräumt sind. Der Vorsitzende gibt noch den guten Rat: „Wenn künftig nicht alles so glatt geht, wie Sie es sich wünschen, wollen wir gemeinsam versuchen, das wieder ins rechte Lot zu bringen, was einerseits Ihre Privatangelegenheit ist, was aber zugleich uns alle bewegt. Besser beizeiten helfen, als daß wir die Akten über Ihre zerstörte Ehe schließen müssen.“

Natürlich verlief der Prozeß der Wiederaussöhnung zwischen Monika und Jürgen Meyer komplizierter und langwieriger als es sich hier liest. Beide mußten Geduld üben und neues Vertrauen zueinander gewinnen. Es ist aber keine Seltenheit, daß auf solchen oder ähnlichen Wegen – also auch durch die kameradschaftliche Unterstützung von Arbeitskollektiven viele junge Ehen vor dem Zerfall bewahrt werden.

In solchen Fällen handelt es sich um echte Hilfe, nicht um einen „Eingriff in die Intimsphäre“. Wie bedenkenlos greifen dagegen Massenmedien in der BRD von der Art der Springerschen „Bild“ in die Intimsphäre ein, ziehen die Ehetragödien ans Licht, nicht um zu helfen, sondern an Sensationsmache zu verdienen.

Ist eine Ehe wirklich sinnlos geworden, muß sie natürlich nach der zweiten, der streitigen Verhandlung und eventuellen weiteren Beweisaufnahmen geschieden werden. In der Formel des Scheidungsurteils ist, wie erwähnt, kein Schuldausspruch enthalten. Dennoch verzichtet das Gericht nicht darauf, in den Urteilsgründen kritisch auf den Verlauf der Ehe und darauf einzugehen, weshalb sie scheiterte. Damit werden nicht nur die geschiedenen Ehegatten erzieherisch beeinflußt. Die Feststellung, daß der eine Partner durch sein Verhalten die Eheauflösung allein oder überwiegend verursachte, ist wichtig dafür, wie die Kosten des Verfahrens verteilt werden.

Sie kann aber auch für die weiteren Entscheidungen bedeutsam sein, die im Zusammenhang mit der Eheauflösung zu treffen sind.

## Belastungen ausschalten

Die Situation während eines Scheidungsverfahrens belastet die Eheleute nicht nur wirtschaftlich – durch Prozeßkosten, Unterhaltsleistungen bei Getrenntleben usw. –, sondern vor allem auch nervlich. Dem sucht die zugleich mit dem Familiengesetzbuch am 1. April 1966 in Kraft getretene Familienverfahrensordnung durch ein konzentriertes und beschleunigtes Verfahren im Rahmen des Möglichen zu begegnen.

Die „Aussöhnungsverhandlung“ soll innerhalb eines Monats nach Einreichung der Klage durchgeführt werden. Die „streitige Verhandlung“ folgt ihr in einem Zeitabstand, der zumindest drei Tage, aber nicht länger als drei Wochen betragen soll. Das Urteil wird im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlung – bei schwierigen Verfahren spätestens in den nächsten drei Tagen – beraten, schriftlich abgefaßt und verkündet.

Ein weiteres Mittel, die Belastungen möglichst gering zu halten, besteht in der gleichzeitigen Entscheidung über die mit der Eheauflösung im Zusammenhang stehenden Nebenfolgen. Das Gericht kennt den Prozeßstoff, die persönlichen Eigenschaften und die wirtschaftliche Situation der Beteiligten. Es ist mithin in der Lage, auch darüber zu entscheiden, wer das Erziehungsrecht für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder erhält und welcher Unterhalt den Kindern bzw. einem Ehegatten zu zahlen ist. Auf Antrag hat es aber auch den Hausrat und die sonstigen Vermögenswerte zu verteilen und darüber zu befinden, wer die Ehwohnung behält.

So tritt an die Stelle von drei oder mehr Verfahren ein einheitlicher Prozeß, der mit einem Mini-

mum an Belastungen, Kosten und Zeitaufwand für die rechtsuchenden Bürger abgeschlossen werden kann.

## Wer bekommt das Erziehungsrecht?

Grundsatz ist: Die Kinder bleiben nach einer Scheidung bei dem Elternteil, der ihre weitere Entwicklung am besten sichert. Bei kleinen Kindern wird das meist die Mutter sein. Sie kann Betreuung und Pflege am besten gewährleisten. Ihre Bindung zum Kleinkind ist in der Regel stärker. Es kommt aber nicht nur auf Pflege und Betreuung der Kinder an. Sehr wesentlich – und mit zunehmendem Alter der Kinder immer bedeutungsvoller – ist, wer den größeren erzieherischen Einfluß ausübt.

Die Eheleute unterbreiten dem Gericht meist übereinstimmende Vorschläge, wem das Erziehungsrecht übertragen werden soll, falls die Ehe geschieden wird. Damit haben die Eltern vielfach schon die in der jeweiligen Situation beste Lösung gefunden, der im Urteil dann auch entsprochen werden kann.

Beansprucht hingegen jeder Elternteil das Erziehungsrecht für sich, so muß ganz besonders gründlich untersucht werden, wer von beiden besser geeignet ist, die Kinder zu moralisch einwandfreien, gebildeten, urteilsfähigen Bürgern heranzuziehen, die einen Beruf erlernen und nützliche Glieder der Gesellschaft sind. Im alten Ehegesetz – das übrigens in der BRD heute noch gilt –, hieß es: „Einem Ehegatten, der allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden ist, soll die Sorge nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl der Kinder dient.“

Diese Gleichung, die das Verschulden an dem Scheitern der Ehe mit der Unfähigkeit zur Kindererziehung gleichsetzt, geht im sozialistischen Recht schon deswegen nicht auf, weil der Schuldspruch im Scheidungsurteil weggefallen ist. Sie berücksichtigt

ja auch nicht in erster Linie das Wohl des Kindes, sondern mehr das der Eltern. Die Frau die ihre Liebe einem anderen Mann zuwandte und damit Anlaß für die Auflösung der Ehe gab, hat sich zwar als schlechte Ehefrau erwiesen, dennoch kann sie eine gute Mutter sein. Bei ihr ist das Kind unter Umständen wesentlich besser aufgehoben als bei seinem Vater, der die Erziehung und Betreuung vielleicht nicht im gleichen Maße sicherstellen kann. Wenn es zu beurteilen gilt, ob sie nach ihrer Gesamtpersönlichkeit als Erzieherin geeignet und dem Kind ein gutes Vorbild ist, kann ihr Verhalten in der Ehe vielleicht ein Argument gegen sie sein, jedoch können andere Umstände das Übergewicht zu ihren Gunsten bei der Übertragung des Erziehungsrechts geben.

Bei dem unbedingten Vorrang der Kindesinteressen dürfen besonders moralische Ansprüche des einen oder anderen Elternteils nur berücksichtigt werden, wenn das Kind bei beiden Eltern in gleich guter Obhut wäre. Unter solchen Voraussetzungen wird das Erziehungsrecht meist demjenigen übertragen, der sich in der Ehe einwandfrei verhielt und der



durch die zerstörte Ehe möglichst wenig benachteiligt werden soll oder der sich schon bisher für das Kind besonders aufopferte.

Die Kinder sind die eigentlichen Leidtragenden, wenn eine Ehe geschieden werden muß, sagt man nicht zu Unrecht. Das Familiengesetzbuch geht des-

halb im Gegensatz zum früheren Ehegesetz nicht von formaljuristischen Gesichtspunkten, sondern von humanistischen Grundsätzen aus, wenn es durch die sorgfältige Auswahl des zur Kindeserziehung besser geeigneten Elternteils die Nachteile aus der Familientrennung für das Kind so gering wie irgend möglich zu halten versucht.

## Wie hoch ist der Unterhalt für das Kind?

Wieviel Unterhalt hat das Kind zu beanspruchen? Auf diese Frage hätten drei Juristen früher möglicherweise drei verschiedene Antworten gegeben. Das Gericht hatte einen relativ großen Ermessungsspielraum, wenn es darum ging, ob der Bedarf des Kindes auf der einen und die Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils auf der anderen Seite mit einer monatlichen Zahlung von 60 oder 100 Mark richtig übereinstimmen.

Dieses weitgehende Ermessen ist vor einiger Zeit durch die Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts der DDR vom 14. April 1965 eingeengt worden. Sie gibt sehr genaue einheitliche Vorschriften für den Unterhalt. Nach den Richtsätzen würde der Vater mit einem Nettoeinkommen von 700 Mark seinem bei der Mutter befindlichen Kind im Alter bis zu 12 Jahren 90 Mark, einem älteren Kind 105 Mark zu zahlen haben. Hätte er nicht für ein, sondern für vier Kinder zu sorgen, könnten je 65 beziehungsweise 75 Mark gefordert werden. Bei einem Vater mit 1200 Mark Nettoeinkommen würden die Vergleichszahlen lauten: 130 Mark für das unter, 155 Mark für das über 12 Jahre alte Kind, bei Vorhandensein von vier Kindern je 100 und 120 Mark.

Bei besonderen wirtschaftlichen Belastungen des Zahlungspflichtigen oder bei höherem Bedarf – beispielsweise wenn ein Kind dauernd pflegebedürftig ist – sind Abweichungen nicht ausgeschlossen.

Durch einheitliche Richtsätze für den Normalfall werden Kinder, die in nicht vollständigen Familien aufwachsen müssen, wenigstens vor wirtschaftlichen Nachteilen geschützt. Die Rechtssicherheit ist größer, die frühere Ungewißheit über die richtige Unterhaltshöhe beseitigt. Der Vater, dessen Einkommen sich erhöhte, läßt es in den überwiegenden Fällen erst gar nicht auf eine Abänderungsklage ankommen, sondern bezahlt nach einem Blick in die Richtsätze seinem Kind von vornherein den angemessenen Betrag.

## Was kann die geschiedene Ehefrau beanspruchen?

Im Zusammenhang mit der Diskussion des Familiengesetzbuches haben Kritiker aus der BRD beanstandet, daß die Gerichte der DDR der geschiedenen Ehefrau nur noch in den seltensten Fällen Unterhalt auf längere Dauer zusprechen. Das trifft in dieser Verallgemeinerung nicht zu. Es muß vielmehr gleich an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß im Gesetz ebenso präzise alle Situationen festgehalten wurden, in denen eine Ehefrau vorübergehend oder auch für ständig von ihrem geschiedenen Ehemann unterhalten werden muß. Noch wichtiger aber ist: diese Kritiker übersehen vollends die Tatsache, daß sich die Lage der Frau in der sozialistischen Gesellschaftsordnung völlig gewandelt hat.

In der DDR ist den Frauen die volle wirtschaftliche Unabhängigkeit garantiert, sie können alle Berufe ausüben, sich vielseitig weiterbilden und in mittlere und höhere Funktionen aufrücken. Die meisten Frauen sind schon in der Ehe berufstätig und damit im Fall einer Scheidung von vornherein wirtschaftlich unabhängig. Auch wenn eine Frau nicht berufstätig war, ebnet das Gesetz ihr im Scheidungsfall den Weg ins Erwerbsleben und in eine selbständige

Existenz. So verpflichtet Paragraph 18 des Familiengesetzbuches den getrenntlebenden Ehemann, Unterhalt zu zahlen, wenn seine Frau eine Berufsausbildung aufnimmt.

- Aber auch diejenige Frau, die nicht über eine spezielle Ausbildung verfügt, braucht unter den Bedingungen der sozialistischen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik keine Sorge um einen Arbeitsplatz zu haben. Wenn sie gesund ist und ins Berufsleben eintreten möchte, werden ihr darüber hinaus Kollegen im Betrieb und Nachbarn im Haus die ersten Schritte einer ungewohnten Arbeit erleichtern. Hat sie erst einmal Fuß gefaßt, dauert es meist nicht lange, bis sie sich über eine der vielfältigen Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung einen höher bezahlten Arbeitsplatz erworben hat.

Deshalb ist es in den allermeisten Fällen einer Scheidung möglich, auf die Verurteilung des Mannes zum Unterhalt seiner bisherigen Ehefrau zu verzichten. Für die Ehefrau entfällt damit das drückende Gefühl der Abhängigkeit.

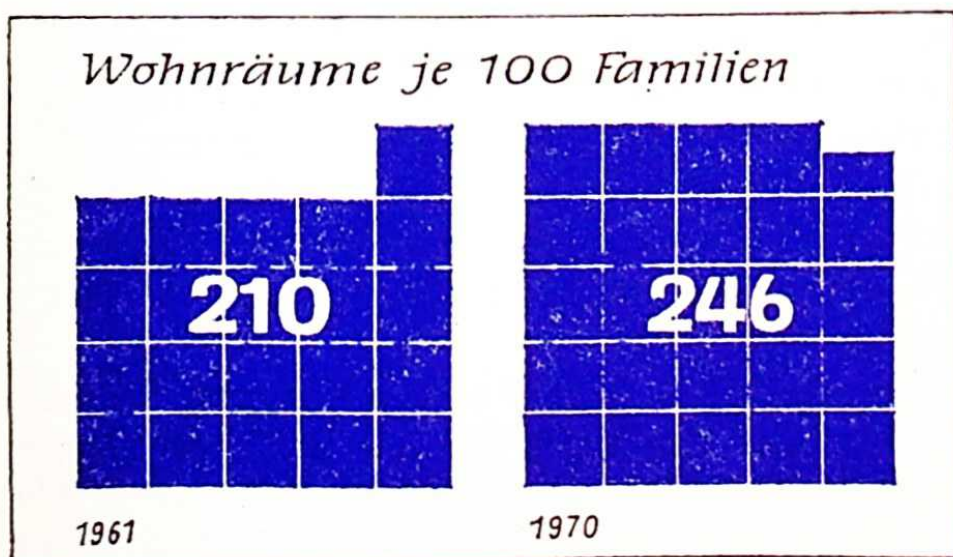
Dort, wo ein Unterhaltsanspruch besteht, wird dieser gleich im Scheidungsverfahren geltend gemacht und vom Gericht festgelegt. Unterhalt steht gemäß Paragraph 29 des Familiengesetzbuches dem geschiedenen Ehegatten zu, der wegen Krankheit, Erziehung der Kinder oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, sich durch Arbeit oder aus sonstigen Mitteln zu unterhalten. Also in einzelnen Fällen auch dem Mann.

Die geschiedene Frau braucht in keinem Fall die erstbeste Arbeit aufzunehmen, sie kann sich um eine Tätigkeit bemühen, die ihren Kenntnissen und ihrer etwaigen früheren Ausbildung entspricht. Eventuell findet sie für ihr Kind auch nicht sofort einen Kindergartenplatz. Deshalb muß der geschiedene Ehemann während des Zeitraumes, den sie voraussichtlich benötigt, um durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit wirtschaftlich selbständig zu werden, **für ihren Lebensunterhalt sorgen.**

Anspruch auf Überbrückungsunterhalt hat natürlich auch die Frau, die im Zeitpunkt der Scheidung arbeitsunfähig ist, oder deren Gesundheitszustand durch die Ehezerwürfnisse angegriffen ist, sich aber eventuell bessern wird, wenn die Aufregungen in der Ehe erst einmal abgeklungen sind. In diesen und ähnlichen Fällen genügt es, wenn der Unterhalt für eine Übergangszeit zuerkannt wird, die das Gesetz bis zu **zwei Jahren** bemißt. Sollte sich herausstellen, daß der Unterhaltsberechtigte sich in der Zwischenzeit keinen eigenen Erwerb schaffen konnte – etwa weil sich sein Gesundheitszustand nicht, wie erwartet, gebessert hat –, dann kann in einem erneuten Verfahren die weitere Zahlung angeordnet werden.

Vorsorge ist ferner getroffen für den Fall, daß schon im Scheidungsverfahren die dauernde Erwerbsunfähigkeit der älteren oder kranken Ehefrau feststeht. Das betrifft besonders die Ehen, die Jahrzehnte hindurch bestanden haben, jedoch infolge unheilbarer Zerrüttung nicht aufrechterhalten werden können. Hier ist es besonders wichtig, wirtschaftliche Härten oder eine Ungewißheit über die künftige finanzielle Situation für die Ehefrau zu vermeiden. Das geschieht durch eine **unbefristete Unterhaltsverurteilung**.

Dazu ein Beispiel: 27 Jahre hatte die Ehe gedauert. Doch dann wollte es nicht mehr gehen. Eine Scheidung wurde unvermeidlich. Im gerichtlichen



Scheidungsurteil wurde der Mann wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit seiner Frau zur **unbefristeten** Unterhaltszahlung in Höhe von 150 Mark monatlich verpflichtet. Einige Zeit hindurch zahlte er pünktlich. Doch dann will er gehört haben, daß seine ehemalige Frau anderen Mietern gelegentlich die Haus-treppen reinige und dafür Geld bekomme. Sie erhalte von ihrem Sohn für den Lebensunterhalt seines Kindes und von der in ihrem Haushalt lebenden erwachsenen Tochter ebenfalls finanzielle Zuwendungen. Das waren für ihn Gründe genug, vor dem Gericht zu erklären: „Ich will nicht mehr zahlen, weil meine ehemalige Frau sich zumindest durch leichte Arbeit selbst versorgen kann.“

Das ärztliche Gutachten lautete nach wie vor: arbeitsunfähig. Nach schweren Galle- und Nierenoperationen leidet die Frau unter hohem Blutdruck und Depressionen. Sie kann sich trotz gelegentlicher leichter Arbeit ihren vollen Lebensunterhalt nicht selbst verdienen.

Das Gericht sah keine „wesentliche Veränderung der Verhältnisse“, die nach Paragraph 22 des Familiengesetzbuches für eine Abänderung des festgelegten Unterhalts notwendig sind. Die Klage wurde somit abgewiesen, der Mann ist zur weiteren Unterhaltszahlung verpflichtet.

Wieviel und wie lange zu zahlen ist, hängt aber nicht allein von der Bedürftigkeit, sondern in gleichem Maße davon ab, ob dem geschiedenen Ehemann eine solche Belastung bei Abwägung aller Umstände zuzumuten ist. Dem Mann müssen hinreichende Mittel für seinen eigenen Lebensunterhalt verbleiben. Dabei werden die Feststellungen berücksichtigt, die das Gericht über die Entwicklung der Ehe und die Umstände, die zur Scheidung führten, getroffen hat.

Wer durch sein Verhalten die Ehe zum Scheitern brachte, wird sich nicht darüber beklagen können, wenn er die ihm in der Ehe gewährte wirtschaftliche Sicherheit verliert und keinen Unterhalt bekommt.

Andererseits darf derjenige Mann, der leichtfertig die Ehe zerstörte, nicht durch eine voreilige Befreiung von den mit der Ehe verbundenen wirtschaftlichen Pflichten gewissermaßen noch belohnt werden. Es kann und muß ihm zugemutet werden, sich stärker und auf längere Zeit einzuschränken, wenn er eine Ehefrau verläßt, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit nicht sobald oder überhaupt nicht mehr erreichen kann.

## Ehewohnung und Vermögen

Die vom Gericht zu ermittelnden Ursachen für die Scheidung sind ferner dann zu berücksichtigen, wenn sich die Ehegatten nicht darüber einigen können, wer die Wohnung künftig behalten soll. Sind Kinder aus der Ehe hervorgegangen, entscheidet sich die Streitfrage allerdings praktisch schon danach, wer das Erziehungsrecht übertragen bekommt. Er hat die Wohnung in erster Linie zu beanspruchen, weil ihm ein Umzug weniger als dem anderen Partner zugemutet werden kann und den Kindern ihre bisherige Umwelt erhalten bleiben soll.

Das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der geschiedenen Eheleute wird nach den in Paragraph 39 des Familiengesetzbuches entwickelten Gesichtspunkten verteilt: Von dem Erworbenen soll zwar jeder gleiche Anteile bekommen. Das gilt auch, wenn ein Ehegatte wesentlich weniger als der andere verdiente oder überhaupt nicht berufstätig war. Erstmals gilt die Arbeit im Haushalt und die Betreuung der Kinder als vollwertiger Beitrag zum Familieneinkommen. Die Arbeit der Hausfrau und vor allem der Mutter ist der Berufsarbeit des Mannes gleichgestellt. Andererseits müssen bei der Aufteilung Nachteile vermieden werden, die sich aus einer starren Gleichmacherei zwangsläufig ergeben würden. Wer die Kinder bei sich hat, benötigt mehr Mobiliar und mehr sonstigen Hausrat als ein Alleinstehender.

Wer einen beträchtlichen Teil des Vermögens schon bei bestehender Ehe durchgebracht oder beispielsweise durch Arbeitsbummelei nicht genügend zur Schaffung von Vermögenswerten beigetragen hat, muß sich mit einem geringeren Anteil abfinden.

Sofern ein Ehegatte wesentlich geholfen hat, das alleinige Vermögen des anderen zu vergrößern oder zu erhalten, steht ihm noch ein zusätzlicher Ausgleichsanspruch zu. So kann bei erfolgreicher Mitarbeit im Gewerbebetrieb der Anteil bis zur Hälfte des betreffenden Vermögens betragen.

#### Wie viele schrieben das Familiengesetzbuch?

Im Jahre 1963 konnte der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands feststellen, daß die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR gesiegt haben.

Das Erbe der kapitalistischen Gesellschaft, die alle Schichten und Gruppen der Bevölkerung in soziale Gegensätze gestürzt hatte, war überwunden.

So war auch die Zeit für ein neues sozialistisches Familienrecht herangereift, das auf dem erreichten Stand der ökonomischen und sozialen Bedingungen aufbaut und die neuen Beziehungen der Menschen untereinander wie in ihrem Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft gestaltet und fördert.

Wir in der DDR waren der Meinung: Ein solches Gesetzeswerk konnte von vornherein nicht nur von Juristen geschaffen werden. Deshalb gehörten der Gesetzgebungskommission neben Ärzten und Pädagogen auch Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und Parteien an. In den Unterkommissionen und Arbeitsgruppen, die einzelne Abschnitte vorbereiteten, waren neben Wissenschaftlern und Rechtspraktikern Gewerkschaftsmitglieder, Schöffen, Mitarbeiter staatlicher Organe, Vertreter der Frauen- und Jugendorganisationen tätig.

Bereits in einem früheren Stadium der Vorarbeiten wurde die Meinung der Bevölkerung erforscht. So

Wer einen beträchtlichen Teil des Vermögens schon bei bestehender Ehe durchgebracht oder beispielsweise durch Arbeitsbummelei nicht genügend zur Schaffung von Vermögenswerten beigetragen hat, muß sich mit einem geringeren Anteil abfinden.

Sofern ein Ehegatte wesentlich geholfen hat, das alleinige Vermögen des anderen zu vergrößern oder zu erhalten, steht ihm noch ein zusätzlicher Ausgleichsanspruch zu. So kann bei erfolgreicher Mitarbeit im Gewerbebetrieb der Anteil bis zur Hälfte des betreffenden Vermögens betragen.

#### Wie viele schrieben das Familiengesetzbuch?

Im Jahre 1963 konnte der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands feststellen, daß die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR gesiegt haben.

Das Erbe der kapitalistischen Gesellschaft, die alle Schichten und Gruppen der Bevölkerung in soziale Gegensätze gestürzt hatte, war überwunden.

So war auch die Zeit für ein neues sozialistisches Familienrecht herangereift, das auf dem erreichten Stand der ökonomischen und sozialen Bedingungen aufbaut und die neuen Beziehungen der Menschen untereinander wie in ihrem Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft gestaltet und fördert.

Wir in der DDR waren der Meinung: Ein solches Gesetzeswerk konnte von vornherein nicht nur von Juristen geschaffen werden. Deshalb gehörten der Gesetzgebungskommission neben Ärzten und Pädagogen auch Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und Parteien an. In den Unterkommissionen und Arbeitsgruppen, die einzelne Abschnitte vorbereiteten, waren neben Wissenschaftlern und Rechtspraktikern Gewerkschaftsmitglieder, Schöffen, Mitarbeiter staatlicher Organe, Vertreter der Frauen- und Jugendorganisationen tätig.

Bereits in einem früheren Stadium der Vorarbeiten wurde die Meinung der Bevölkerung erforscht. So

zum Beispiel darüber, wie die Vermögensbeziehungen zwischen den Eheleuten und der Unterhalt nach Auflösung der Ehe im Gesetz geregelt werden müssen, um der gesellschaftlichen Wirklichkeit voll gerecht zu werden.

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen wurde der Gesetzentwurf erarbeitet. Er lag aber nicht einfach als Drucksache Nr. soundsoviel plötzlich auf den Tischen des Parlaments. Dieser Gesetzentwurf hatte vielmehr eine entscheidende Bewährungsprobe zu bestehen, ehe er der Volkskammer zur Beschlußfassung zugeleitet werden konnte.

## 750 000 Bürger nahmen teil

Der Entwurf wurde zunächst der gesamten Bevölkerung im vollen Wortlaut zur Diskussion vorgelegt. Jeder Bürger hatte die Möglichkeit, mit Hinweisen und Vorschlägen unmittelbar auf die endgültige Fassung des Familiengesetzbuches Einfluß zu nehmen. Das – und nicht nur die Stimmabgabe alle vier Jahre – gehört nämlich zu unserer Vorstellung von Demokratie. Diese wirksame Form direkter Mitentscheidung der Bürger bei der Gesetzgebung wird in der DDR seit langem bei grundlegenden Gesetzentwürfen praktiziert. In der Diskussion des Familiengesetzes bewährte sie sich erneut.

Lassen wir einige Zahlen sprechen: Der Entwurf des Familiengesetzbuches wurde mehr als acht Monate hindurch in der Öffentlichkeit beraten. Allein in der Zeit zwischen dem 14. April und 30. September 1965 fanden 33 973 Veranstaltungen mit über 750 000 Teilnehmern statt. Dort wurden die Grundzüge der sozialistischen Familienpolitik erörtert und Stellungnahmen zu Einzelfragen abgegeben. In allen Zeitungen und Zeitschriften entwickelte sich eine lebhaft Diskussions der Leser, unzählige Fragen wurden aufgeworfen, das Für und Wider abgewogen.

Als Resonanz auf diese Veranstaltungen, auf Presseveröffentlichungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen gingen beim Ministerium der Justiz **23 737 konkrete Vorschläge** ein. Sie befaßten sich besonders mit Eheproblemen, mit Vorschlägen zum Ehemündigkeitsalter und zum Namensrecht. Eine große Rolle spielten ferner die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Erziehungs- und Vermögensverhältnisse in der Familie und der Umfang der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

## Und die Ergebnisse der Diskussion?

Die Fülle der Anregungen aus allen Lebensbereichen ist Beweis für das Vertrauen der Bevölkerung zur sozialistischen Demokratie in der DDR. Die auf Erfahrung begründete Überzeugung vom Wert und der Bedeutung der Diskussionsbeiträge und Stellungnahmen bestimmte die Bereitschaft, an dem Gesetzeswerk mitzuarbeiten. In der Tat sind alle Vorschläge sorgfältig durchgearbeitet und auf ihre Verwendbarkeit überprüft worden. Etwa 230 Veränderungen am Gesetzentwurf sind auf die von der Bevölkerung gegebenen Hinweise zurückzuführen.

Etwas auch nur annähernd Vergleichbares haben wir aus der BRD noch nicht gehört. Um so origineller, wenn in Bonn behauptet wurde, die Änderungen betreffen „nicht den Kern“ des Familiengesetzbuches. Natürlich hatte an dem **Grundanliegen** des Gesetzes, sozialistische Familienbeziehungen zu fördern, niemand etwas auszusetzen. Darin waren sich die Teilnehmer der großen Aussprache zum Familienrecht völlig einig. Aber in sehr wichtigen Einzelfragen waren die Meinungen durchaus verschieden. Welch großes Gewicht darauf gelegt wurde, abweichende Auffassungen sorgsam zu berücksichtigen, ist auf den vorangegangenen Seiten schon zum Teil – beim Namensrecht (Seite 41) und bei der Feststellung der Vaterschaft (Seite 55) – gezeigt worden.

Gerade das Namensrecht spielte in der Diskussion der Bevölkerung eine große Rolle. Der Entwurf sah – im Interesse der Gleichberechtigung – grundsätzlich vor, daß die Ehegatten ihre bisherigen Namen behalten konnten und sich nur über einen gemeinsamen Namen der Kinder einigen sollten. Gegen eine derartige Ausweitung des Namensrechts und die damit verbundene Unübersichtlichkeit der Familienbeziehungen wandten sich die Teilnehmer an der Diskussion fast ausnahmslos. Die endgültige Fassung des Gesetzes ließ den Gedanken an einen unterschiedlichen Zunamen der Eheleute fallen und folgte den Hinweisen auf die Notwendigkeit, mit dem einheitlichen Namen den Zusammenhalt der Familie auch nach außen hin zu dokumentieren. Es wurde eine Lösung gefunden, die beiden Seiten gerecht wird: Die Eheleute können zwischen dem Namen der Frau oder dem des Mannes wählen.

Einige weitere Beispiele mögen die Sachkundigkeit, mit der sich die Bevölkerung an der Diskussion beteiligte, bekräftigen und zugleich einen kleinen Ausblick auf Fragen geben, die im Rahmen dieser Schrift nicht gesondert behandelt werden können.

## Verlöbnis

In zahlreichen Stellungnahmen wurde die Besorgnis geäußert, vor allem junge Menschen könnten unüberlegt die Ehe eingehen. Die unterschiedlichsten Vorschläge wurden gemacht. Die einen forderten ein „Ehefähigkeitszeugnis“, um die psychische Reife und das Verantwortungsbewußtsein der Ehe-kandidaten nachzuweisen. Andere hielten es für erforderlich, das Ehemündigkeitsalter zumindest für die Männer auf 21 Jahre hinaufzusetzen. Demgegenüber wurde darauf verwiesen, daß derjenige, der mit 18 Jahren volljährig und wahlberechtigt wird, nicht gut als unmündig behandelt werden kann, wenn er eine Familie gründen möchte. Es gehe auch

nicht an, 25 000 junge Männer und 60 000 Frauen, die bisher im Gebiet der DDR alljährlich im Alter zwischen 18 und 21 Jahren heirateten, mit einer solchen Verbotsklausel auf die „Wartebank“ zu setzen. Viel besser sei es, die jungen Menschen schon in Elternhaus und Schule auf ein späteres verantwortungsbewußtes Verhalten zur Ehe und Familie vorzubereiten und sie zu einer hohen Achtung sittlicher Werte zu erziehen.

Paragraph 5 des Familiengesetzbuches betont deshalb, daß die Partner vor Eingehen der Ehe sich darüber klar werden müssen, ob sie nach ihren Charaktereigenschaften, Auffassungen und Interessen die Voraussetzungen mitbringen, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen.

Nun ist es seit Jahrhunderten Tradition, daß der Ehe in vielen Fällen eine Verlobungszeit vorausgeht. Viele junge Menschen halten das zwar nicht mehr für erforderlich. Auch von seiten des sozialistischen Staates besteht kein spezielles Interesse daran, ob vor der Ehe ein ausdrückliches Verlöbnis stattfindet oder nicht. Dennoch folgte der Gesetzgeber den Stimmen aus der Bevölkerung, die der Verlobung auch unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen eine Bedeutung beimessen. Er wies im Paragraph 5 Absatz 3 des Familiengesetzbuches darauf hin, daß das Verlöbnis ein Ausdruck für den Willen der Partner zur ernsthaften gegenseitigen Prüfung sein soll.

Im Gegensatz zur früheren, kapitalistischen Verhältnissen entsprechenden Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches hat das Verlöbnis jedoch keine vermögensrechtlichen Konsequenzen. Wird es aufgelöst, dann entsteht daraus keinerlei Schadensersatzpflicht. Die Entscheidungsfreiheit der Verlobten soll nicht durch die Furcht vor wirtschaftlichen Sanktionen – und den „Druck“ der Familie – eingeengt werden. Allein maßgeblich ist, ob sich die Bindung aneinander als stark genug erweist, um die solide Grundlage einer für das Leben geschlossenen Gemeinschaft zu bilden.

## Erhöhter Unterhalt für Kinder

Einige Hinweise befaßten sich mit den Schwierigkeiten, denen sich ein alleinstehender Elternteil gegenüber sieht, wenn sein Kind krank wird und das Bett hüten muß.

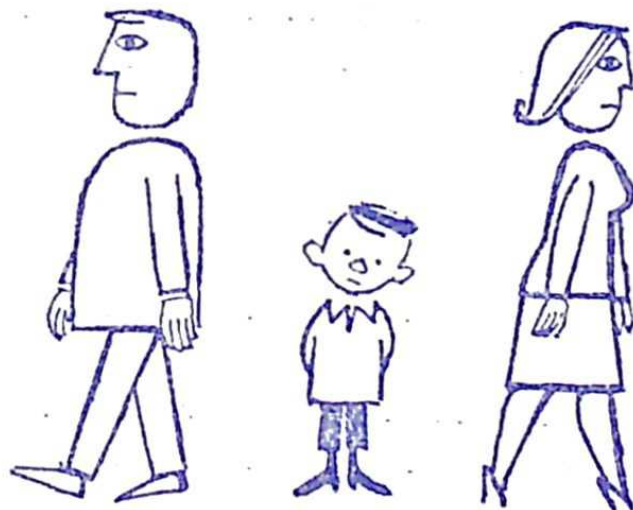
Die Mutter muß oftmals der Arbeit fernbleiben, um das kranke Kind, das Kindergarten oder Kinderkrippe nicht besuchen kann, zu Hause zu betreuen. Zwar ist in der DDR immer häufiger zu beobachten, daß eine nichtberufstätige Bewohnerin aus der Hausgemeinschaft die Betreuung des erkrankten Kindes übernimmt, aber manchmal ist die alleinstehende Mutter doch auf sich selbst angewiesen. In diesem Fall ist ihr Anspruch auf Freistellung von der Arbeit im Gesetzbuch der Arbeit verankert und sie erhält für eine gewisse Zeit Krankengeld und Betriebszuschuß. Trotzdem läßt sich damit nicht immer die Mehrbelastung ausgleichen, wenn beispielsweise ein anfälliges Kind eine Kinderkrankheit nach der anderen durchmacht. Der nicht erziehungsberechtigte Elternteil, in unserem Beispiel der Vater, müßte mithin wenigstens in den ersten Lebensjahren des Kindes – in denen derartige Erkrankungen gehäuft auftreten und die mütterliche Pflege am dringlichsten ist – im Bedarfsfall seinen Unterhalt erhöhen, um die finanzielle Einbuße der Mutter in etwa auszugleichen.

Diese einleuchtende Forderung ließ sich nach dem bisherigen Gesetzeszustand nicht verwirklichen. Für eine Abänderungsklage war eine wesentliche und nicht nur relativ kurzfristige Veränderung der Umstände erforderlich. Deshalb wurde in Paragraph 22 des Familiengesetzbuches eine besondere Bestimmung aufgenommen, die bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes den erhöhten Unterhalt auch für kurze Zeitabschnitte zubilligt. Demnach kann eine Mutter auch für den Zeitraum von zwei oder drei Monaten vom Vater des Kindes einen erhöhten Unterhaltsbeitrag beanspruchen.

## Umgang mit dem Kind nach der Scheidung

Ein heftiger Meinungsstreit entbrannte in der Frage, ob und in welchem Umfang ein persönlicher Umgang zwischen dem nicht erziehungsberechtigten Elternteil und seinem Kind aus einer geschiedenen Ehe stattfinden soll. Die eine extreme Meinung wünschte, der Elternteil solle möglichst ganz aus dem Leben des Kindes verschwinden, um negative Einflüsse auszuschalten. Sie sah in dem fortbestehenden Umgangsrecht eine schwer erträgliche Störung der Entwicklung des Kindes in seinen neuen Lebensverhältnissen und unter Umständen ein Hindernis, sich an eine durch Eheschließung geschaffene neue Familie anzupassen.

Die Gegenmeinung wollte solche Ausnahmen eines tatsächlich vorhandenen negativen Einflusses



auf das Kind nicht verallgemeinern. Sie betonte den Wert der menschlichen, gefühlsmäßigen Bindung zwischen Elternteil und Kind, die mit der Ehescheidung nicht zerrissen werden dürfe. Sie appellierte an die Einsicht der geschiedenen Ehegatten, ihren Kindern soweit wie möglich beide Eltern zu erhalten. Der persönliche Umgang mit dem Kind werde dann zur Quelle durchaus positiver Kontakte. All das sei im Interesse des Kindes zu bedenken. Auch für den nicht erziehungsberechtigten Elternteil könne außer-

dem der Umgang mit seinem Kind einen sehr wesentlichen Lebensinhalt bedeuten.

Unter dem Einfluß der letztgenannten Argumente wurde in der veränderten Fassung des Paragraphen 27 des Familiengesetzbuches das Fortbestehen der Befugnis zum persönlichen Umgang **stärker betont**. Schon im Eheverfahren soll das Gericht auf eine Einigung der Eltern hinwirken. Kommt es zu Schwierigkeiten, kann sich jeder Elternteil an das **Organ der Jugendhilfe** wenden. Von dort kann zwar kein staatlicher Zwang ausgeübt oder gar eine Strafe gegen einen Erziehungsberechtigten verhängt werden, der der vorgeschlagenen Umgangsregelung nicht zustimmt. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe bemühen sich jedoch, in Aussprachen mit beiden Eltern eine Einigung über die Umgangsbefugnis herbeizuführen, die die pädagogische und psychologische Situation von Kind und Eltern berücksichtigt.

Eine der wichtigsten Ursachen für die große Breite und den großen Erfolg der öffentlichen Diskussion lag in der inhaltlichen Gestaltung des Entwurfs begründet. So stand von vornherein nicht die Lösung einzelner Konflikte einer Ehe und Familie im Mittelpunkt der Diskussion, sondern die Gestaltung gesunder und glücklicher sozialistischer Familienbeziehungen, die echte Partnerschaft zwischen Mann und Frau.

Umfang und Ergebnis der sachkundigen Diskussion haben bewiesen, wie sehr das in der Volkskammer am 20. Dezember 1965 beschlossene und am 1. April 1966 in Kraft getretene Familiengesetzbuch die Zustimmung der Bürger gefunden hat, wie sehr es vom Willen des Volkes getragen ist.

## Hat sich das Familiengesetz bewährt?

---

Am Schluß unserer Betrachtungen des nunmehr fünf Jahre alten Familiengesetzbuches erscheint es uns notwendig, danach zu fragen, wie hat es sich eigentlich bewährt?

Dabei meinen wir nicht allein, zu welcher wichtiger Arbeitsgrundlage das Gesetz für Gerichte, Organe der Jugendhilfe oder für die Staatlichen Notariate – für all die Stellen also geworden ist, die sich beruflich mit Fragen des Erziehungsrechts, der Annahme an Kindes Statt, der Vormundschaft und Pflegschaft oder mit Ehekonflikten befassen. Ihnen hat das Familiengesetz wesentliche Erleichterungen in ihrer praktischen Arbeit und ihren Entscheidungen gebracht.

Wir meinen hier aber vor allem, was wohl das Gesetz direkt der Familie gebracht hat. Hat es sich bereits für die Familie als nützlich erwiesen?

Natürlich ist bisher eine zu kurze Zeit verstrichen, die Wirksamkeit eines solchen Gesetzes zu beurteilen. Aber bedenken Sie: Schon die Tatsache, daß 750 000 Bürger unseres Staates sachlich und anspruchsvoll monatelang über den Entwurf diskutierten, bevor er Gesetz wurde, hatte für die Entwicklung neuer Familienbeziehungen großen Nutzen. Wenn darüber hinaus Tausende von Menschen schriftliche Stellungnahmen abgaben und dabei die

Grundgedanken des Gesetzes als richtig und für ihr eigenes Verhalten als verpflichtend erkannten, dann trug das zu einer neuen Atmosphäre, zur Überwindung alter Auffassungen bei. Und wenn man täglich erleben und beobachten kann, wie Bürger ihr eigenes Familienleben – bewußt oder unbewußt, auf jeden Fall aber aus eigenem Bedürfnis heraus – mit den Forderungen des Gesetzes in Einklang bringen, so zeigt das seine aktive Rolle bei der Durchsetzung der vollen Gleichberechtigung der Frau, beim besseren Erkennen gesellschaftlicher Bindungen und Verpflichtungen der Familie. So ist die volle Respektierung des anderen Ehegatten oder die bessere Einsicht vieler Eltern in ihre Aufgaben als Erzieher ein direkter Beweis dafür, wie sich das neue Familiengesetz bewährt hat.

Allein 1970 wählten mehr als 2,5 Millionen Eltern ehrenamtliche Beiräte an allen Schulen, weil sie es als eine außerordentliche Hilfe empfinden, gemeinsam mit erfahrenen Menschen die besten Methoden der Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu erarbeiten.

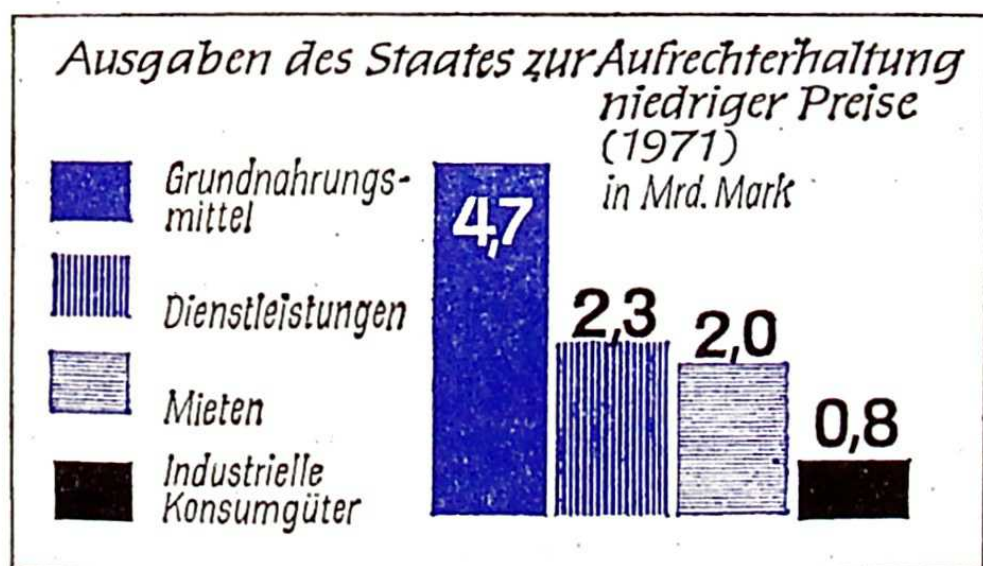
Beratungsstellen, in denen sich die Bürger in persönlichen Angelegenheiten Rat holen, Eheakademien, an denen sich junge Brautpaare oder Eheleute bei der Gründung und Leitung eines Haushalts theoretisch und praktisch unterweisen lassen – beides Einrichtungen, die infolge des Gesetzes entstanden sind – können sich über Mangel an Interessenten nicht beklagen.

Wenn Frau Müller wieder heiratet, nutzt sie jetzt gleich vielen anderen Frauen die im Gesetz eröffnete Möglichkeit, ihren Kindern aus der früheren Ehe den neuen Familiennamen zu geben. Sie betont damit den Zusammenhalt der neuen Familie, in der ihre Kinder nicht einmal dem Namen nach ein Fremdkörper sein sollen.

In einer wirklich engen Familiengemeinschaft steht der eine für den anderen ein, persönlich und wirtschaftlich. Deshalb hat sich die Konzeption des Familiengesetzbuches abertausendfach bewährt, wo-

nach alles, was die Eheleute sich während der Ehe an Vermögenswerten schaffen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ihr gemeinsames Eigentum sein soll. Früher wurde zum Beispiel oftmals der Ehemann als Alleineigentümer eines Grundstücks eingetragen. Mit dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuches ging das aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschaffte Grundstück jedoch in das Miteigentum der Ehefrau über. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden viele Anträge auf Berichtigung des Grundbuches gestellt, um die neue Vermögensgemeinschaft auch nach außen hin zu dokumentieren. Und wenn die Eheleute Krause das Geld für ihr Wochenendgrundstück zusammengespart haben, dann heben sie es von dem Sparkonto ab, über das sie beide in gleicher Weise verfügen, kaufen das Grundstück gemeinsam und lassen es auf den Namen beider Ehegatten eintragen.

Hören Sie, was eine bekannte Familienrechtlerin der DDR, Frau Professor Anita Grandke, Dozentin an der Humboldt-Universität Berlin, aus Anlaß des fünften Jahrestages des Familiengesetzbuches sagte: „Man kann nicht erwarten, daß sich die Familienbeziehungen in so kurzer Zeit verändern, doch ist die Entwicklung eines neuen Familientyps seit Bestehen unserer Republik zu beobachten. Auf diesen Prozeß insgesamt hat das Gesetz positiv Einfluß genommen. Das zeigte schon die Diskussion um das



zu schaffende sozialistische Familienrecht. Sie verstärkte das persönliche und gesellschaftliche Interesse an dem Fragenkomplex erheblich und half durch viele Anregungen, mit dem Gesetz einen echten Ratgeber zu schaffen."

Es bleiben aber noch Wünsche offen. So zum Beispiel, daß sich das Verhältnis mancher Bürger zum sozialistischen Familienrecht noch enger gestaltet, daß sie es rechtzeitig als eben diesen echten Ratgeber für die Entwicklung harmonischer Ehen, für die bestmögliche Erziehung der Kinder schätzen lernen. Oder daß überall und auf allen Ebenen der Gesichtspunkt „Familie“ noch mehr Beachtung und Unterstützung erfährt, daß Ehe- und Familienberatungsstellen schon dann helfen, bevor der Konfliktfall eingetreten ist. Es gilt auch, wie Frau Professor Grandke zum Ausdruck brachte, die engste Zusammenarbeit zwischen Familienrechtlern und Psychologen, Pädagogen, Soziologen und Philosophen zu pflegen mit dem Ziel, Staat und Gesellschaft zu helfen, noch bessere materielle und ideelle Bedingungen für die Entwicklung der Familien zu schaffen. Neue Fragen, geboren aus der schnellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, tauchen auf. Wie wirken sich die erhöhten Bildungsanforderungen, wie die Anforderungen aus der wissenschaftlich-technischen Revolution in den Betrieben aus? Welche Schlußfolgerungen ergeben sich daraus für die Familienpolitik? Fragen, die noch vollständiger beantwortet werden müssen.

Viele dieser Fragen werden in Presse, Funk und Fernsehen der DDR diskutiert. Ihre Lösung ist Grundanliegen der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse, des sozialistischen Staates, aller in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Kräfte.

Alles in allem kann man, trotz der noch vorhandenen Probleme – die übrigens nie abreißen werden, da die Entwicklung immer weitergeht –, sagen: Das sozialistische Familiengesetz, die sozialistische Familienpolitik, bewähren sich täglich aufs neue.

## Was hat der Sozialismus der Familie gebracht?

Diese Frage stellten wir ganz zu Beginn. Lassen Sie sie uns in wenigen Absätzen beantworten.

Die neue Gesellschaftsordnung in unserer Republik, errichtet unter der Führung einer einheitlichen marxistisch-leninistischen Partei, getragen von der Arbeiterklasse, den Genossenschaftsbauern und der Intelligenz, hat der Familie Geborgenheit, soziale Sicherheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau, hohe Bildung für die Kinder und Aneignung aller humanistischen Kulturschätze gebracht.

**Geborgen und geschützt** sind in der DDR die Familien, weil unsere Regierung von der ersten Stunde an nicht Expansion und Machtstreben, sondern die Erhaltung des Friedens zu ihrem unumstößlichen Programm gemacht hat. Die großen gesellschaftlichen Umwälzungen haben die Familien, besonders die der Arbeiter, nicht nur von der Ausbeutung befreit, sondern schufen eine solide Basis für soziale Sicherheit und einen stets wachsenden Lebensstandard. Die Gewinne volkseigener Betriebe fließen nicht in Form von Profiten in die Taschen einiger weniger Milliardäre, sondern werden gerecht verteilt. Diese soziale Gerechtigkeit findet einen besonders überzeugenden Ausdruck in den gezielten staatlichen Maßnahmen zugunsten kinderreicher Familien.

Wenn wir auch auf Grund unserer schweren Startbedingungen noch nicht alles geschafft haben, so weiß doch jede Familie, daß sie vor der Zukunft keine Furcht zu haben braucht. Krisen, Arbeitslosigkeit oder soziale Rückschläge sind hier seit 25 Jahren unbekannt. Ganz im Gegenteil. Die Familien in der DDR wissen sogar genau darüber Bescheid, um wieviel ihr Familienbudget in den nächsten Jahren steigen wird, um wieviel höher die sozialen und kulturellen Leistungen des Staates sein werden.

Der VIII. Parteitag der SED im Juni 1971 war dafür der beste Beweis. Hier nur ein Beispiel: Im

Fünfjahrplan 1971–1975 erhöhen sich die Leistungen und Zuwendungen aus den gesellschaftlichen Fonds auf 150 Milliarden Mark. Das ist eine Steigerung um 35 Prozent gegenüber den Jahren 1966 bis 1970. Davon werden beispielsweise für das Bildungswesen 30 Milliarden Mark, für die Entwicklung des kulturellen Lebens, des Sports und des Erholungswesens 5 Milliarden, für das Gesundheits- und Sozialwesen 14 Milliarden und für die Sozialversicherung der Werktätigen 35 Milliarden Mark aufgewendet. Außerdem sind erhebliche Mittel zur Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise für Grundnahrungsmittel, für die Beibehaltung der niedrigen Verkehrstarife und für die Wohnungswirtschaft eingeplant.

**Frei und gleichberechtigt** sind in der DDR die Familien, weil die jahrhundertalte Unterdrückung der Frau in Gesellschaft und Familie überwunden wurde. Der Frau wird die volle Würde und Anerkennung zuteil. Sie besitzt die gleichen Rechte wie der Mann, sie kann sich weiterbilden und im Beruf die



höchsten Positionen bekleiden, und zwar nicht nur in Ausnahmefällen. Durch diese neuen Familienbeziehungen hat auch der Mann gewonnen, der einige zwar bequeme aber ungerechte Privilegien aufgegeben, dafür eine gleichberechtigte, kluge

Gefährtin gewonnen hat. Außereheliche Kinder und ihre Mütter sind vom Makel der Vergangenheit befreit, sie sind voll anerkannte Glieder der Gesellschaft.

**Großzügige Bildungsmöglichkeiten** haben alle Familien in der DDR. Ihnen und ihren Kindern stehen alle Wege zur Aneignung moderner wissenschaftlicher Kenntnisse, zu qualifizierter Berufsausbildung, zum Abitur und Hochschulstudium offen. Sie können sich alle kulturellen Werte aneignen. Ihre Kinder werden zu selbständig denkenden und hochgebildeten Menschen erzogen. Jeder kann werden und erreichen, wozu er sich befähigt und berufen fühlt. Hier wird kein Kind, kein Jugendlicher Einflüssen von Schmutz- und Schundliteratur oder gar neonazistischer und militaristischer Verhetzung ausgesetzt. Es gibt niemand in der DDR, der an der Produktion zersetzender und demoralisierender Schriften auch nur einen Pfennig verdienen könnte.

„Jeder ist sich selbst der Nächste“, dieses Wort aus der Vergangenheit gilt in der DDR kaum noch. An seine Stelle ist die Hilfsbereitschaft einer Gemeinschaft gleichgesinnter und gleichberechtigter Bürger getreten. Natürlich sind auch bei uns die Beziehungen der Menschen zueinander noch nicht überall vollkommen, denn Altgewohntes hält sich besonders zäh. Aber Wahrheit ist, daß sich das Denken und Handeln der Bürger in der DDR verändert hat und ständig weiter verändert.

Das ist nicht verwunderlich in einem Staat, in dem die Menschen selbst mitbestimmen und mitregieren. Der Zwang, täglich aufs neue einen entwürdigenden und zermürenden Konkurrenz- und Existenzkampf zu führen, oft sogar gegen seinen Nächsten, gehört in der DDR zur bewältigten Vergangenheit. Wir geben zu: Für jemand, der in einer Gesellschaft lebt, in der die Größe des Autos, die Höhe des Vermögens oder Rang und Titel Maßstab für den Wert des Menschen sind, ist es nicht so einfach, das voll zu begreifen.

Das Familienrecht der DDR basiert auf der hier entstandenen neuen Ordnung ohne Ausbeutung und Profitstreben. Es ist unlösbar mit der führenden Rolle der Arbeiterklasse verbunden, die die Macht zusammen mit allen Werktätigen auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse ausübt. Die Präambel des Familiengesetzbuches faßt das in dem Satz zusammen: „Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik sind die feste Grundlage für die sozial gesicherte Existenz der Familie.“

**In dieser Reihe erschienen unter anderem:**

„LPG – Bauer auf neue Art“

„Bildung für heute und morgen“

„Demokratie in der DDR“

„Student und Studium in der DDR“

„Wie meistern Sozialisten  
die wissenschaftlich-technische Revolution?“

„Warum gehört dem Sozialismus die Zukunft?“

„Recht und Gesetz in der DDR“

„Berufsausbildung für das Jahr 2000“

„Kultur und Künste in der DDR“

„Sozialistischer Alltag in der DDR“

„Das schöne Geschlecht  
und die Gleichberechtigung in der DDR“